

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mosley gegen das Vereinigte Königreich 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Vorabentscheidung in der Rechtssache „ThuisKopie“ 4

Gerichtshof der Europäischen Union: Schlussanträge im Vorabentscheidungsverfahren RojTV/BRD 5

Europäische Kommission: Mitteilung zu einem Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums 5

Europäische Kommission: Europäische Kommission schlägt Richtlinie für verwaiste Werke vor 6

Ausschuss der Regionen: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Digitalisierung für das europäische Kino“ 7

LÄNDER

AT-Österreich

OGH bestätigt Auskunftspflicht über Nutzer dynamischer IP-Adressen im Strafverfahren 8

Filmproduzenten erreichen einstweilige Verfügung gegen Provider der Streaming-Plattform www.kino.to 9

Datenschutzkommission genehmigt Google Street View 9

BA-Bosnien Und Herzegowina

Änderungen der BHRT-Satzung verabschiedet 10

BG-Bulgarien

EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien ein 10

Bulgarische Programme für Publikum außerhalb Bulgariens 11

Pläne der Regierung zur Finanzierung von Filmproduktionen 12

Neuer Gebührentarif für Hörfunk- und Fernsehaktivität Bericht über die Tätigkeit der Medienregulierungsbehörde 13

CY-Zypern

Digitalumstellung mit Änderung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes geregelt 13

DE-Deutschland

KJM-Kriterien zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen 14

Hessen stellt Förderprogramm für die Kinodigitalisierung vor 15

Bundestag veröffentlicht Gutachten zur Vorratsdatenspeicherung 15

FR-Frankreich

Der Staatsrat hebt für zu Gewerbezwecken erworbene Produkte die Abgabepflicht für Privatkopien auf 16

Beiläufige Einbeziehung eines Werkes stellt eine Ausnahme zum Urheberrecht dar 17

Verweis auf namentlich genanntes soziales Netzwerk im Rundfunk ist Schleichwerbung 17

Unterzeichnung eines Abkommens zur Digitalisierung des französischen Filmerbes 18

GB-Vereinigtes Königreich

Sollten Form und Inhalt von auf Websites zugänglichen „Hardcore“-Sex-Videos als „fernsehähnlich“ eingestuft werden? 19

Ministerium der Regierung erlässt Regulierungsvorschriften zur politischen Werbung 19

IE-Irland

Keine Änderungen bei ausgewählten frei empfangbaren Sportereignissen 20

Einzelheiten der Prüfung des Urheberrechts angekündigt 20

Regelung zum Recht auf Gegendarstellung eingeführt 21

Entwicklungen der BAI-Richtlinien für allgemeine Kommunikation und Kommunikation für Kinder 22

IT-Italien

Yahoo!-Entscheidung zur Entfernung von Links, die das Urheberrecht verletzen 23

Medienvielfalt 23

MT-Malta

Rundfunkbehörde startet Sendereihe zu Referendum 24

NL-Niederlande

Niederlande gehen bei Regelung der Netzneutralität in Führung 25

NO-Norwegen

Behörden erwägen positive Diskriminierung zur Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter in der Spielfilmproduktion 26

PT-Portugal

Neues Gesetz über offene Standards 27

ANACOM-Entscheidungen zum digital-terrestrisches Fernsehen 27

RO-Rumänien

Änderung des audiovisuellen Gesetzes verabschiedet 28

Gesetzentwurf zur Filmsynchronisation abgelehnt 29

RU-Russische Föderation

Erlass schafft Föderationsbehörde für geistiges Eigentum 29

Erlass über *Must-Carry*-Kanäle geändert 29

Rundfunk- und Internetregulierung nun im Mediengesetz geregelt 30

SE-Schweden

Oberster Verwaltungsgerichtshof stuft „Poirot“ nicht als Fernsehserie ein 31

SI-Slowenien

Koproduktionsvereinbarung zwischen Frankreich und Slowenien 32

TR-Türkei

Beschluss der Internetbehörde zu Internetsicherheit und Zugangsbeschränkung 33

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mosley gegen das Vereinigte Königreich

In der Rechtssache Mosley gegen das Vereinigte Königreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass das Recht auf Privatsphäre, wie es durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert wird, nicht erfordert, dass Medien beabsichtigte Veröffentlichungen bei den Personen vorab anzukündigen, die darin vorkommen. Antragsteller in dieser Rechtssache ist Max Rufus Mosley, der frühere Präsident des Welt-Automobilverbands. 2008 veröffentlichte die Sonntagszeitung *News of the World* auf ihrer Titelseite einen Artikel mit der Überschrift „Formel-1-Boss veranstaltet wüste Nazi-Orgie mit 5 Prostituierten“; im Innenteil waren der Story weitere Seiten gewidmet, einschließlich Standbilder, die einer Videoaufzeichnung entnommen waren, die eine der Beteiligten an den sexuellen Handlungen heimlich aufgenommen hatte. Ein redaktionell bearbeiteter Auszug aus dem Video wurde neben Standbildern auch auf der Website der Zeitung veröffentlicht und anderweitig im Internet verbreitet. Mosley strengte ein Gerichtsverfahren gegen die Zeitung an und forderte Schadenersatz wegen Vertrauensbruchs und Eingriffs in die Privatsphäre. Darüber hinaus beantragte er eine einstweilige Verfügung, um *News of the World* die Zugänglichkeit der bearbeiteten Videoaufzeichnung auf ihrer Website zu untersagen. Der Oberste Gerichtshof (*High Court*) des Vereinigten Königreichs lehnte die einstweilige Verfügung ab, weil das Material nicht mehr privat sei, da es bereits ausgiebig in Druckmedien und im Internet veröffentlicht worden sei. In einem nachfolgenden Verfahren zur Privatsphäre befand der *High Court*, es gebe kein öffentliches Interesse und somit keine Rechtfertigung für die Veröffentlichung des strittigen Artikels und der begleitenden Bilder, die Mosleys Recht auf Privatsphäre verletzt hätten. *News of the World* wurde zur Zahlung von GBP 60.000 Schadenersatz an Mosley verurteilt.

Gestützt auf Art. 8 (Recht auf Privatsphäre) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Konvention erhob Mosley Klage beim EGMR, er bleibe ungeachtet der ihm gerichtlich zuerkannten finanziellen Entschädigung ein Opfer der Verletzung seiner Privatsphäre, da es keine rechtliche Pflicht für *News of the World* gebe, ihn vorab von der Absicht in Kenntnis zu setzen, Material über ihn zu veröffentlichen, wodurch er die Gelegenheit erhalten hätte, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen und die Veröffentlichung des Materials zu verhin-

dern. Der Europäische Gerichtshof befand, die fraglichen Veröffentlichungen hätten tatsächlich zu einem offenkundigen und ungerechtfertigten Eingriff in Mosleys Privatleben geführt. Die zu klärende Frage war, ob eine rechtlich verbindliche Vorschrift zur Vorverständigung erforderlich ist. Der EGMR erinnerte daran, dass Staaten in Bezug auf die Maßnahmen, die sie zum Schutz der Privatsphäre von Bürgern ergreifen, einen gewissen Ermessensspielraum haben. Im Vereinigten Königreich ist das Recht auf Privatsphäre durch eine Reihe von Maßnahmen geschützt: Es gibt ein System der Selbstregulierung der Presse, Betroffene können Schadenersatz in zivilrechtlichen Verfahren verlangen, und wenn Privatpersonen von einer geplanten Veröffentlichung erfahren, die ihre Privatsphäre tangiert, können sie eine einstweilige Anordnung beantragen, um die Veröffentlichung des Materials zu verhindern. Da eine Vorverständigungspflicht unweigerlich auch politische Berichterstattung und seriösen Journalismus betreffen würde, betonte der Gerichtshof, eine solche Maßnahme sei sehr sorgfältig zu prüfen. Darüber hinaus wurde im Vereinigten Königreich vor kurzem eine parlamentarische Untersuchung zu Fragen der Privatsphäre durchgeführt, und im daraus resultierenden Bericht wurde die Notwendigkeit einer Vorverständigungspflicht abgelehnt. Der Gerichtshof wies weiter darauf hin, Mosley habe nicht eine einzige Rechtsprechung genannt, in der eine Vorverständigungspflicht als solche existiere und auch keine internationalen Rechtstexte angeführt, die Staaten dazu auffordern, eine solche Pflicht einzuführen. Da zudem jede Verpflichtung zu einer Vorverständigung eine Ausnahme für den Fall zulassen müsste, dass öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen, müsste eine Zeitung die Möglichkeit haben, eine Privatperson nicht in Kenntnis zu setzen, wenn sie glaubt, nachfolgend ihre Entscheidung mit der Begründung eines öffentlichen Interesses an der veröffentlichten Information rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, eine eng definierte Ausnahme aufgrund öffentlichen Interesses würde den abschreckenden Charakter einer Vorverständigungspflicht verstärken. Eine Zeitung könnte sich dessen ungeachtet in einem System, in dem eine Vorverständigungspflicht gilt, dafür entscheiden, das Risiko einer Nichtverständigung einzugehen und dafür eine nachfolgende Geldstrafe zu zahlen. Der Gerichtshof unterstrich, jede Vorverständigungspflicht sei nur so wirksam wie die Strafen, die für deren Nichtbeachtung verhängt werden. Gleichzeitig betonte der EGMR aber auch, es müsse besondere Sorgfalt angewandt werden, wenn Beschränkungen erzwungen werden, die als eine Art von Zensur vor der Veröffentlichung wirken könnten. Wenngleich Geldstrafen und strafrechtliche Maßnahmen die Wirkung haben könnten, Vorverständigung zu fördern, hätten sie doch einen abschreckenden Effekt auf Journalismus einschließlich der politischen und investigativen Berichterstattung, die nach der Konvention beide einen hohen Schutz genießen. Ein derartiges Modell liefere daher Gefahr, nicht mit der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit vereinbar zu sein. In Anbetracht des Abschreckungseffekts,

den eine Vorverständigungspflicht hervorrufen könnte, der Zweifel ihrer Wirksamkeit und des großen Ermessensspielraums, der im Vereinigten Königreich in diesem Bereich besteht, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, Art. 8 verlange keine rechtsverbindliche Vorverständigungspflicht.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Mosley v. United Kingdom, No. 48009/08 of 10 May 2011* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Mosley gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 48009/08 vom 10. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13310>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Vorabentscheidung in der Rechtssache „ThuisKopie“

Am 16. Juni 2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft bekannt gegeben. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b lässt eine Ausnahme für Privatkopien in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht von Rechteinhabern unter der Bedingung zu, dass die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Gemäß Art. 5 Abs. 5 darf eine solche Ausnahme nicht die normale Verwertung des Werks beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzen.

In der Rechtssache *Stichting de ThuisKopie* („Stichting“) gegen *Opus Supplies Deutschland GmbH* („Opus“) ergaben sich Fragen, die dem Europäischen Gerichtshof am 20. November 2009 durch den *Hoge Raad* (Oberster Gerichtshof der Niederlande) vorgelegt wurden. Die Stichting ist für die Erhebung der Abgaben für Privatkopien bei Importeuren und deren Verteilung an die Vereinigungen der Rechteinhaber verantwortlich. In den Niederlanden sind diese Abgaben gemäß Art. 16c des *Auteurswet* (Urheberrechtsgesetz) geregelt und dienen der Finanzierung der gerechten Vergütung der Rechteinhaber aufgrund der Ausnahme für Kopien zum privaten Gebrauch. Opus ist ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das über das Internet unbespielte Datenträger vertreibt. Obwohl seine Tätigkeit insbesondere auf die Niederlande ausgerichtet ist, zahlt Opus keine Abgaben für Privatkopien. Aus diesem

Grund erhob die Stichting bei den niederländischen Gerichten Klage gegen Opus. Opus machte geltend, dass es kein Importeur sei. Vielmehr seien die einzelnen Verbraucher als Importeure einzustufen, da die Waren im Auftrag und im Namen des Verbrauchers aus Deutschland geliefert würden. Diese Argumentation wurde von den niederländischen Gerichten erster und zweiter Instanz angenommen. Daraufhin legte die Stichting beim Obersten Gerichtshof der Niederlande Berufung ein.

Der *Hoge Raad* wollte wissen, ob die oben genannte Auslegung als mit der Richtlinie 2001/29 vereinbar angesehen werden könne, da sie zur Folge habe, dass die Abgabe tatsächlich nicht erhoben werden könne. Letzten Endes ist es in der Praxis schwierig, den einzelnen Abnehmer zu ermitteln. Als erstes war zu klären, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie Hilfestellung bei der Bestimmung der Personen leisteten, die gemäß der nationalen Gesetzgebung Schuldner des gerechten Ausgleichs seien. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie nicht ausdrücklich auf die Frage eingingen, wer den Ausgleich zahlen müsse, so dass die Mitgliedstaaten über einen großen Ermessensspielraum verfügten. Der EuGH schlussfolgerte letztlich, dass im Prinzip der private Nutzer dem Rechteinhaber Schaden zugefügt und daher Wiedergutmachung zu leisten habe. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Nutzers könnten die Mitgliedstaaten jedoch eine Abgabe für Privatkopien einführen, die zu Lasten derer gehe, die dem Endnutzer Geräte, Zubehör und Medien zur Vervielfältigung zur Verfügung stellten. Die Höhe dieser Abgabe kann folglich in den für die Dienstleistung gezahlten Preis einfließen, so dass die Abgabe letztlich vom Endnutzer geleistet wird.

Die zweite Frage betraf den Sachverhalt des Fernabsatzes, bei dem Käufer und Verkäufer in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Der *Hoge Raad* fragte, ob in einem solchen Fall das Landesrecht so ausgelegt werden solle, dass ein gerechter Ausgleich über den gewerblich handelnden Schuldner eingebracht werden könne. Der Europäische Gerichtshof erklärte, dass die Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme für Privatkopien eingeführt hätten, die tatsächliche Erhebung des gerechten Ausgleichs für den von Rechteinhabern erlittenen Schaden in ihrem Hoheitsgebiet sicherstellen müssten. Die Tatsache, dass der Verkäufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sei, habe keinen Einfluss auf die Ergebnisspflicht. Kann die Erhebung des gerechten Ausgleichs bei dem Endnutzer nicht gewährleistet werden, kann das nationale Gericht das jeweilige Landesrecht so auslegen, dass es die Erhebung dieses Ausgleichs bei einem gewerblich handelnden Schuldner ermöglicht.

• *Judgment of the Court (Third Chamber), 16 June 2011* (Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer), 16. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13384>

DE EN FR

CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: Schlussanträge im Vorabentscheidungs- verfahren RojTV/BRD

Am 5. Mai 2011 hat Generalanwalt (GA) Bot beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) seine Schlussanträge in den verbundenen Rs. C-244/10 und C-245/10 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um ein Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Auslegung des in Art. 22a der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen 89/552/EWG (FernsehRL, jetzt: Art. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, AVMD-RL) enthaltenen Verbotes der Ausstrahlung von Sendungen, die zum Hass aufstacheln.

Dem nationalen Verfahren lag eine Verfügung des Bundesministeriums des Innern zugrunde, mit dem dieses dem Betreiber des dänischen Fernsehsenders RojTV untersagte, sich in irgendeiner dem deutschen Vereinsgesetz unterfallenden Weise durch RojTV zu betätigen (vgl. IRIS 2008-8/16). Das BVerwG stellte in seinem Vorlagebeschluss fest, dass die über RojTV verbreiteten Sendungen den bewaffneten Kampf der PKK gegen die türkische Republik verherrlichten und somit unter das Verbot der Völkerverständigungswidrigkeit im Sinne des deutschen Vereinsgesetzes fielen. Das BVerwG fragte daher, ob das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Ausstrahlung von Sendungen, die zum Hass aufstacheln, auch Sendungen erfasst, die geeignet sind, durch eine Verherrlichung der PKK die Verständigung der in Deutschland lebenden Gemeinschaften türkischer und kurdischer Herkunft zu beeinträchtigen (vgl. IRIS 2010-4/16).

Der GA führte dazu aus, er sehe keine Gründe, welche die Annahme rechtfertigten, dass der Begriff der Aufstachelung zum Hass einen deutlich anderen Inhalt hätte als der Begriff der Völkerverständigungswidrigkeit. Nach Ansicht des GA bedeute zum Hass aufstacheln, Anstrengungen zu unternehmen, ein feindliches oder ablehnendes Gefühl dem Anderen gegenüber herbeizuführen, aufgrund dessen derjenige, der das Gefühl verspüre, nicht mehr in der Lage sei, in Harmonie mit der anderen Person zusammenzuleben. Die Begriffe Aufstachelung zum Hass und Völkerverständigungswidrigkeit bezögen sich auf dasselbe Verhalten, denn der Begriff der Völkerverständigungswidrigkeit könne unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit nicht so weit ausgelegt

werden, dass er auch Botschaften umfasse, die nicht geeignet seien, ein Gefühl der Intoleranz zu erzeugen. Demgegenüber ist der GA der Auffassung, dass von der RL verfolgte Ziel rechtfertige eine weite Auslegung des Begriffs der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse und Nationalität, so dass davon auch Sendungen erfasst werden, die eine Verständigung zwischen unterschiedlichen ethnischen oder kulturellen Gemeinschaften wie den in Deutschland lebenden kurdischen und türkischen Gemeinschaften beeinträchtigen könnten.

Der GA räumt jedoch ein, dass das von den deutschen Behörden ausgesprochene Verbot in seiner jetzigen Form lediglich die Weiterverbreitung des Fernsehsignals von RojTV an öffentlichen Orten untersagen könne und nicht dessen Empfang im privaten Rahmen. Ein Verbot jeglicher Form der Verbreitung könne allenfalls nach Durchführung des in Art. 2a FernsehRL (Art. 3 AVMD-RL) vorgesehenen Verfahrens erreicht werden, das es einem Mitgliedstaat unter den genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an den Veranstalter und an die Europäische Kommission, Konsultation mit dem Sendestaat) ermöglicht, beschränkende Maßnahmen gegen derartige Sendungen zu ergreifen.

• Schlussanträge des GA (C-244/10, C-245/10) vom 5. Mai 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13381>

NN DE EN

FR CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV
MT NL PL PT SK SL SV

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Europäische Kommission: Mitteilung zu einem Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums

Am 24. Mai 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“ verabschiedet. Das übergreifende Ziel der Mitteilung ist die Beschreibung der Strategie für die Errichtung einer wirklich europäischen Regelung für Rechte des geistigen Eigentums, die das Potenzial europäischer Erfinder und Schöpfer erschließen kann und somit das wirtschaftliche Wachstum ankurbelt. Der Mitteilung zufolge würde ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums durch den Wegfall der derzeitigen Fragmentierung im Bereich dieser Rechte innerhalb der EU erheblich zu Schaffung und Erhalt der Schwungkraft eines „Circulus virtuosus“ der Rechte des geistigen Eigentums beitragen. Neben Absätzen zur Modernisierung von Patent- und Markensystemen in Europa und zum unentgeltlichen Schutz immaterieller Vermögenswerte beinhaltete die Mitteilung zudem eine Untersuchung aktueller Fragestellungen im Bereich des Urheberrechts.

Der Mitteilung zufolge wird die Kommission im Jahr 2011 Vorschläge zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die gemeinsame Verwaltung von Urheberrechten vorlegen, um eine gesamteuropäische Mehrgebietslizenzierung zu ermöglichen und die Richtlinie zum Urheberrecht von 2001 als Teil des im Rahmen der Digitalen Agenda für Europa vorgesehenen Programms im Jahr 2012 zu überprüfen. In dieser Weise stellt die Mitteilung auch die Möglichkeit einer weitergehenden Überarbeitung der Urheberrechtsregelungen in Europa durch die Entwicklung eines europäischen Urheberrechtskodexes zur Diskussion, der den aktuellen Bestand an EU-Richtlinien zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten konsolidieren würde, obgleich sie zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Schritte in diese Richtung vorschlägt.

Ferner kündigt die Kommission in der Mitteilung ihre Absicht an, sich weiter mit der Frage nutzergenerierter Inhalte (UGC) zu befassen, da sich immer deutlicher zeige, dass wirksame und erschwingliche Genehmigungssysteme geschaffen werden müssen, durch die Endnutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter, insbesondere für nicht gewerbliche Zwecke, auf rechtmäßige Weise wieder verwenden können. Ebenso stellt die Mitteilung die Intensivierung der Bemühungen in Aussicht, auf das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Vereinbarkeit von Abgaben für Privatkopien und dem gut funktionierenden grenzüberschreitenden Handel mit diesen Abgaben unterliegenden Waren zwischen den beteiligten Interessengruppen hinzuwirken, die auf einem 2009 ausgehandelten Vereinbarungsentwurf beruht. Die Kommission beabsichtigt, 2011 zudem ein zweigleisiges Konzept einzuführen, um die Digitalisierung voranzubringen und die Sammlungen kultureller Einrichtungen in Europa verfügbar zu machen. Dieses Konzept besteht aus (a) der Errichtung gemeinsamer Lizenzierungsregelungen für vergriffene Werke und (b) der Einführung eines europäischen Rechtsrahmens für die Ermittlung verwaister Werke und die Ermöglichung des öffentlichen Zugangs zu ihnen (siehe IRIS 2011-7/5).

Speziell im Hinblick auf audiovisuelle Werke kündigt die Kommission für 2011 eine Konsultation zur Online-Verbreitung audiovisueller Werke an; die Vorlage eines Berichts ist für 2012 vorgesehen. Darin sollen Fragen der Urheberrechte, Videoabrufdienste und ihre Einführung in die Medienabfolge, die grenzüberschreitende Lizenzierung von Rundfunkdiensten, die Effizienz der Lizenzierung und die Förderung europäischer Werke angesprochen werden. Ein Grünbuch zum audiovisuellen Bereich wird ferner den Status audiovisueller Urheber und ihre Teilhabe an Online-Einnahmequellen untersuchen.

Letztlich wird in der Mitteilung die Absicht angesprochen, den Begriff des Schutzes der Rechte ausführender Künstler und Produzenten auf den Musikbereich auszuweiten. Es wird davon ausgegangen, dass der entsprechende Vorschlag für eine Richtlinie in naher Zukunft angenommen wird.

Dabei ist zu beachten, dass der Mitteilung zufolge die Ausarbeitung einer gerechten und einheitlichen Regelung für Rechte des geistigen Eigentums in einer Art und Weise durchgeführt werden sollte, die die Förderung und Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gewährleistet, während der Schutz von Rechten an immateriellen Vermögenswerten mit der Förderung von Zugangsmöglichkeiten sowie der Vermarktung und Verbreitung von Produkten und Dienstleistungen einhergehen sollte.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen, „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums - Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13312>

DE EN FR

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Europäische Kommission schlägt Richtlinie für verwaiste Werke vor

Am 24. Mai 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke verabschiedet, dem eine Folgenabschätzung und eine Zusammenfassung beigefügt sind. Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Gewährleistung eines rechtmäßigen, grenzüberschreitenden Online-Zugangs zu verwaisten Werken, die sich in digitalen Online-Bibliotheken und Online-Archiven befinden und zur Verfolgung des öffentlichen Auftrags bestimmter kultureller Einrichtungen genutzt werden.

Daher verfolgt die Kommission keinen allgemeinen Ansatz zur Behandlung des Problems verwaister Werke in dem Vorschlag, sondern schlägt eine Reihe von Maßnahmen für bestimmte Konstellationen vor, in denen das Problem als besonders dringend eingestuft wird, namentlich im Hinblick auf Projekte zur Massendigitalisierung. Der Vorschlag hat folglich einen eingeschränkten Geltungsbereich. Er gilt lediglich für bestimmte Werke (d. h. Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstigen Schriften veröffentlicht wurden), die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven oder im Bereich des Filmwesens tätigen Instituten (d. h. Filmwerke oder audiovisuelle Werke) zugänglich sind oder von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern vor dem 31. Dezember 2002 produziert wurden und in deren Archiven enthalten sind (d. h. Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke). Des Weiteren ist der Geltungsbereich des Vorschlags ausdrücklich auf Werke begrenzt, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder ausgestrahlt wurden.

Gemäß dem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es den kulturellen Einrichtungen gestattet ist, Werke, die als verwaist qualifiziert wurden, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie zu vervielfältigen. Die Werke dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, etwa die Wahrung, Restaurierung und Zugänglichmachung zu Werken, die in Sammlungen von dem Kulturerbe gewidmeten Einrichtungen enthalten sind, kulturellen oder bildungspolitischen Zwecken. Die Mitgliedstaaten können die Nutzung verwaister Werke zu anderen Zwecken genehmigen, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen. Dies beinhaltet die Pflicht, den Namen des Rechteinhabers bei jeder Nutzung des Werks anzugeben und die Rechteinhaber, die ihren Vergütungsanspruch für die bereits erfolgte Nutzung geltend machen, zu vergüten. Vergütungsansprüche müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Handlung, die den Anspruch begründet, geltend gemacht werden. In jedem Fall müssen kulturelle Einrichtungen Aufzeichnungen über ihre sorgfältige Suche führen und ihre Nutzung verwaister Werke in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentieren.

Als „verwaistes Werk“ wird ein Werk definiert, dessen Rechteinhaber nach einer sorgfältig durchgeführten und dokumentierten Suche nicht ermittelt oder, wenn er ermittelt wurde, nicht ausfindig gemacht werden konnte. Ein Werk gilt nicht als verwaistes Werk, wenn es mehrere Rechteinhaber hat und einer von ihnen ermittelt und ausfindig gemacht wurde. Der Inhaber der Rechte an einem Werk sollte jederzeit die Möglichkeit haben, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Die erforderliche „sorgfältige Suche“ ist in dem Vorschlag detailliert beschrieben und beinhaltet die Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks zutreffenden Quellen. Welche Quellen dies sein sollen, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und Nutzern bestimmt. Sie müssen mindestens die im Anhang des Vorschlags aufgeführten Quellen beinhalten. Die sorgfältige Suche muss in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder ausgestrahlt wurde; die Ergebnisse der durchgeführten Suche müssen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dieses Mitgliedstaates dokumentiert werden.

Gilt ein Werk gemäß diesen Bestimmungen in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk, gilt es auch in allen anderen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk. Dies bedeutet, dass eine kulturelle Einrichtung, die den/die Rechteinhaber eines Werks nach einer sorgfältigen Suche nicht ermitteln konnte, das Werk innerhalb der EU nutzen kann, ohne seinen Status als verwaistes Werks in jedem einzelnen Mitgliedstaat gesondert validieren zu müssen.

• Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011) 289 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15328> DE EN FR

• Commission staff working paper, „Impact Assessment on the cross-border online access to orphan works accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on certain permitted uses of orphan works“, SEC(2011) 615 final, Brussels, 24 May 2011 (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Folgenabschätzung für den grenzüberschreitenden Online-Zugang zu verwaisten Werken (Begleitdokument zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke)“, SEK(2011) 615 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13371> EN

• Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Zusammenfassung der Folgenabschätzung für den grenzüberschreitenden Online-Zugang zu verwaisten Werken (Begleitdokument zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke), SEK(2011) 616 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13374> DE EN FR

Stef van Gompel

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Ausschuss der Regionen: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Digitalisierung für das europäische Kino“

Am 27. Januar 2011 hat der Ausschuss der Regionen (AdR) eine Stellungnahme mit dem Titel „Digitalisierung für das europäische Kino“ veröffentlicht. Die Stellungnahme setzt sich mit der bedeutenden sozialen und kulturellen Rolle des europäischen Kinos auseinander, insbesondere in Gemeinden und ländlichen Gebieten, wo Kinos für die Bevölkerung oftmals die einzige Zugangsmöglichkeit zur Kultur sind. Der Schwerpunkt der Stellungnahme liegt auf einigen Aspekten des europäischen Kinos wie beispielsweise der Wahrung des kulturellen Erbes, der Anerkennung von Kulturindustrien, dem Schutz der Filmindustrie, der Notwendigkeit staatlicher Unterstützung auf EU- und nationaler Ebene sowie auf Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Förderung des neuen MEDIA-Programms der Europäischen Kommission zur Unterstützung der digitalen Umrüstung europäischer Kinos.

Die Stellungnahme betont unter anderem die positive Auswirkung von Kulturindustrien, die zu lokalen und regionalen Entwicklungen beitragen und die Attraktivität europäischer Regionen verstärken. Des Weiteren tragen sie zur Entwicklung des Tourismus bei und fördern die Beschäftigung. Eine Reihe kleiner Kinos droht jedoch aufgrund hoher finanzieller Belastungen zu verschwinden. Daher befürwortet die Stellungnahme die Zusammenarbeit zwischen kleineren Kinos, um das kulturelle Erbe Europas zu wahren und eine pluralistische Filmindustrie aufrechtzuerhalten. Es wird hervorgehoben, dass Kinos eine Schlüsselrolle bei der Wahrung und Förderung lokaler und regionaler kultureller Identitäten und Vielfalt spielen.

Die Stellungnahme stellt eine Reihe von Lösungen zum Schutz der Filmindustrie vor. Demzufolge müssen

Datenschutz- und Urheberrecht kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Löschungspflicht für Verkehrsdaten, die nicht mehr zu dem Zweck benötigt werden, zu dem sie erhoben wurden, einer Verarbeitung zur Identifizierung von Rechtsverletzern in File-Sharing-Netzwerken entgegen stehe (vgl. IRIS 2009-9/7).

• Urteil des OGH vom 13. April 2011 (Az. 15 Os 172/10y)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13379>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Filmproduzenten erreichen einstweilige Verfügung gegen Provider der Streaming-Plattform www.kino.to

Ein österreichischer und ein deutscher Filmproduzent haben mit Unterstützung des Vereins für Antipiraterie (VAP) gegen einen der größten österreichischen Internetzugangsanbieter vor dem Handelsgericht Wien eine einstweilige Verfügung erwirkt.

Die Betreiber der streitgegenständlichen Internetplattform [kino.to](http://www.kino.to), die Links zu Streams urheberrechtlich geschützter Filme anbietet, werden in Russland vermutet und waren daher für die Kläger nicht greifbar.

Der Internetzugangsanbieter, über den auch das Portal [kino.to](http://www.kino.to) abrufbar ist (wie über nahezu alle anderen Provider in Europa auch), wurde zuvor abgemahnt und darauf hingewiesen, dass über die Plattform Filme wie etwa der preisgekrönte österreichische Film "Das weiße Band" den Kunden des Anbieters rechtswidrig zur Verfügung gestellt werden. Er wurde aufgefordert, diese Seite für seine Kunden zu sperren. Dem kam der Anbieter nicht nach. Daraufhin klagten die beiden Produzenten gegen ihn, es zu unterlassen, seinen Kunden Zugang zu [kino.to](http://www.kino.to) zu vermitteln, wenn auf dieser Website Filmwerke der Kläger den Kunden des Anbieters zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte durch eine Sperre der Domain und das Blockieren der IP-Adressen erfolgen. Zugleich begehrt die Kläger eine einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung im ordentlichen Zivilverfahren.

Nun erließ das Handelsgericht Wien in einem ersten Schritt die angestrebte einstweilige Verfügung. Darin stellt es zunächst fest, dass durch das Portal [kino.to](http://www.kino.to) in das Recht der Zurverfügungstellung gemäß § 18a Urheberrechtsgesetz (UrhG) der werknutzungsberechtigten Filmproduzenten eingegriffen wird, auch wenn das Portal etwaige Raubkopien nicht selbst herstellt, sondern sich die von Dritten rechtswidrig zur Verfügung gestellten Kopien zunutze macht. [kino.to](http://www.kino.to) müsse sich diese zurechnen lassen. Das österreichische Urheberrecht ermöglicht es gemäß § 81 Abs.

1a UrhG, gegen einen Vermittler vorzugehen, dessen sich der Rechtsverletzer bedient, dies in Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Sofern es sich dabei um einen Anbieter im Sinne des eCommerce-Gesetzes handelt, ist dieser zuvor abzumahn, was im gegebenen Fall auch geschehen war.

Der Beklagte bestritt insbesondere, als reiner Zugangsanbieter Vermittler in diesem Sinne zu sein, was vom Erstgericht aber zurückgewiesen wurde. Es sei zwar richtig, dass einen Zugangsanbieter keine allgemeine Überwachungspflicht trifft. Dies könne aber nicht bedeuten, dass damit Eingriffe in das Urheberrecht im Internet keinesfalls zu einer Unterlassungs- bzw. speziellen Überwachungspflicht des Zugangsanbieters führen. Die Kläger hätten zutreffend darauf verwiesen, dass weder die Endnutzer ein schutzwürdiges Interesse an der Nutzung der illegal zur Verfügung gestellten Inhalte haben, noch der Anbieter an der Verbreitung derselben.

Problematisch an der Entscheidung erscheint jedoch, dass damit nicht nur der Zugang zu illegalen Inhalten, sondern begleitend dazu auch zu legal zur Verfügung stehenden Inhalten geblockt wird und damit dem Zugangsanbieter die Verpflichtung aufgetragen wird, zu überprüfen, welche Inhalte von seinen Kunden bezogen werden können. Gegen die Entscheidung wurde Rechtsmittel eingelegt, in der Zwischenzeit ist der Zugang zu der Plattform für die Kunden gesperrt.

• Pressemitteilung der VAP vom 17. Mai 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13352>

DE

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

Datenschutzkommission genehmigt Google Street View

Die Österreichische Datenschutzkommission (DSK) hat den Dienst „Google Street View“ für Österreich unter bestimmten Auflagen genehmigt.

Seit Januar 2010 ist "Google Street View" bei der DSK registriert. Als im Frühjahr 2010 bekannt wurde, dass Google bei den Bildaufnahmefahrten für Street View auch WLAN-Daten ermittelte und teilweise aufzeichnete, leitete die DSK ein Prüfverfahren nach § 30 DSGVO 2000 ein. Google löschte darauf hin die Inhaltsdaten und erklärte, dass bei den Street View-Fahrten keine WLAN-Daten mehr erhoben würden.

Die DSK verfügte nun die Registrierung von "Google Street View" und sprach gleichzeitig drei Empfehlungen gegenüber Google aus, deren Einhaltung Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Dienstes ist. Danach sind bei Aufnahmen von Personen in besonders

sensiblen Bereichen nicht nur die Gesichter, sondern auch die Gesamtbilder der Personen unkenntlich zu machen. Als besonders sensible Bereiche gelten insbesondere die Eingänge von Kirchen, Gebetshäusern, Krankenhäusern, Gefängnissen oder Frauenhäusern. Des Weiteren sind Aufnahmen privater, für Fußgänger nicht einsehbarer Immobilien wie Privatgärten und -höfe vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen. Darüber hinaus soll Betroffenen gemäß § 28 Abs. 2 DSGVO 2000 ab dem Zeitpunkt der Datenermittlung ein Widerspruchsrecht zustehen. Ein einfaches Geltendmachen des Widerspruchsrechts sowie ein effektives Mittel zu dessen Ausübung sollen bereits vor ihrer Veröffentlichung der Bilddaten ermöglicht werden. Vor allem soll bereits vor Veröffentlichung auf der Webseite von Google über das Widerspruchsrecht und dessen Ausübung informiert werden. Die beiden ersten Empfehlungen sind spätestens bis zur Veröffentlichung der Daten im Internet umzusetzen. Die dritte Empfehlung soll mindestens zwölf Wochen vor Veröffentlichung der Daten im Internet umgesetzt sein.

Im Falle der Nichtbefolgung der Empfehlungen sieht § 30 Abs. 6 DSGVO 2000 unter anderem die Möglichkeit eines Verfahrens zur Überprüfung der Registrierung oder einer Strafanzeige nach § 52 DSGVO 2000 vor.

• Informationen der DSK zur neuesten Entwicklung betreffend Google Street View
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13351>

DE EN

Martin Lengyel

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Änderungen der BHRT-Satzung verabschiedet

Am 26. April 2011 hat der aus vier berufenen Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat des BHRT (Hörfunk und Fernsehen Bosnien-Herzegowina) Änderungen der BHRT-Satzung verabschiedet.

Die Satzung verleiht dem Rat nunmehr die vollständige redaktionelle und verwaltungstechnische Kontrolle über den Rundfunkveranstalter; dazu zählen unter anderem die vorherige Billigung des Programms und die Einstellung von Redakteuren, was eigentlich Aufgabe des Generaldirektors sein sollte.

Auch die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit kritisierte diese Entwicklung als „ein weiteres Indiz für die Krise und den stagnierenden Reformprozess des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Bosnien-Herzegowina, [was] ebenfalls die Dringlichkeit unterstreicht, dass das Parlament zwei Mitglieder des BHRT-Verwaltungsrats ernennt, um die zu ersetzen, deren

Mandat vor einem bzw. zwei Jahren abgelaufen ist. [...] Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist eines der grundlegenden Instrumente einer Demokratie. Die objektiven und pluralistischen Nachrichten, die er anbieten kann, sind unabdingbar, um die Freiheit und Transparenz von Wahlen zu gewährleisten, Korruption zu bekämpfen und die Menschen über alle Themen von öffentlicher Bedeutung zu informieren. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter können dies nur leisten, wenn ihre Infrastruktur gesetzlich geschützt ist, wozu garantierte redaktionelle Autonomie gehört.“

• *Izmjene i dopune Statuta BHRT-a 28.04.2011 (koji je dostavljen poslovodstvu BHRT-a 18.05.2011)* (Änderungen der BHRT-Satzung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13298>

BS

• *OSCE Representative on Freedom of the Media, Regular Report to the Permanent Council, 23 June 2011* (Beauftragte für die Medienfreiheit an den Ständigen Rat der OSZE, Regelmäßiger Bericht, 23. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13362>

EN

Dusan Babic

Medienforscher und Analyst, Sarajevo

BG-Bulgarien

EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien ein

Die Europäische Kommission hat gegen Bulgarien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Unregelmäßigkeiten beim Auswahlverfahren für Unternehmen eingeleitet, die die Plattformen für die digitale Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehangeboten (Multiplexe) aufbauen sollen (siehe IRIS 2011-4/12). Angeblich beinhaltet das Auswahlverfahren nach Ansicht der Kommission einige diskriminierende Bedingungen wie zum Beispiel die Anforderung, dass die Bewerber keine Fernsehtätigkeit im Ausland ausüben dürfen. Durch die Anwendung der letztgenannten Bedingung wurde die österreichische Gesellschaft ORS vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

2009 urteilte das bulgarische Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation (GEK) und des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (HFG); die Kläger machten eine Unvereinbarkeit der Art. 47a, Art. 48 Abs. 3 und 4 GEK und Art. 116i HFG mit Art. 19 Abs. 1, 2 und 3 der Verfassung geltend. Letzterer befasst sich mit uneingeschränkter wirtschaftlicher Betätigung und gleichen Geschäftsbedingungen, um den Missbrauch von Monopolstellungen und unlauteren Wettbewerb zu verhindern und die Verbraucher zu schützen. Es soll darüber hinaus Investitionen und Unternehmen bulgarischer und ausländischer natürlicher und juristischer Personen schützen. Das Gericht entschied, derartige Nichtdiskriminierungsbedingungen seien nicht absolut und schlossen daher we-

der die Existenz von Einschränkungen noch die Möglichkeit aus, Anforderungen an eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Gesetz zu regeln; somit stellten sie keine Verletzung der freien wirtschaftlichen Betätigung dar (siehe IRIS 2009-8/8).

Die Änderungen zum GEK und zum HFG zielen darauf ab, einen neuen Rechtsrahmen für terrestrischen Digitalrundfunk zu etablieren, der den erfolgreichen Übergang vom Analog- zum Digitalrundfunk gewährleistet. Die Kläger sind der Ansicht, die Bestimmung in Art. 47a GEK beschneide das verfassungsmäßige Recht natürlicher und juristischer Personen im Land auf freie wirtschaftliche Betätigung. Nach ihrer Auffassung sind weder die Investitionen noch die Unternehmen bulgarischer/ausländischer natürlicher und juristischer Personen geschützt. Dagegen wird angeführt, wenngleich Hörfunk-/Fernsehtätigkeit die Produktion von Hörfunk-/Fernsehangeboten und die Ausstrahlung der Produktionen durch terrestrische Verbreitung (analog und digital) umfasse, um ein nicht begrenztes Publikum zu erreichen, bestehe nicht die Notwendigkeit, dass die Produktionen eines Hörfunk-/Fernsehbetreibers über das eigene Netzwerk des Betreibers ausgestrahlt werden. Die Einschränkung aus Art. 47a GEK für die Lizenzen von Hörfunk-/Fernsehbetreibern und verbundene Parteien, Funkfrequenzen zu nutzen, sowie das Verbot aus Art. 48 Abs. 3 GEK für Multiplexbetreiber und verbundene Parteien, Hörfunk-/Fernsehbetreiber zu sein und Hörfunk-/Fernsehsendungen zu produzieren, seien effiziente Instrumente des Gesetzgebers, die Grundsätze der freien Wirtschaftsausübung durchzusetzen, unlauteren Wettbewerb zu verhindern und die Rechte bulgarischer bzw. nicht-bulgarischer natürlicher und juristischer Personen zu schützen. Es sei im Sinne des Schutzes des öffentlichen Interesses, dass in Art. 47a und Art. 48 Abs. 3 und 4 GEK dahingehend differenziert werde, dass Multiplex-Betreiber und Hörfunk-/Fernsehbetreiber unterschiedliche Personen sein müssen. Die Vereinigung der beiden Tätigkeiten in einer Gesellschaft würde zu einer Monopolstellung führen und somit die Verbraucherrechte beeinträchtigen.

Ein weiterer Verstoß, den die Kommission anspricht, besteht darin, dass der bulgarische Staat nicht berechtigt gewesen sei, die Terrestrik in Sofia ausschließlich dem bulgarischen Nationalfernsehen vorzubehalten, da Letzteres zu jener Zeit keine Lizenz für ein Regionalprogramm für dieses Gebiet gehabt habe. Durch dieses Vorgehen habe der private Rundfunkveranstalter Evropa keine Möglichkeit gehabt, am Auswahlverfahren teilzunehmen.

Die dritte Anmerkung der Kommission bezieht sich auf die Anforderung, dass einige *Must-Carry*-Programme von den Multiplexen ausgestrahlt werden müssen. 2009 hatten bTV und Nova TV diesen Pflichtstatus (siehe IRIS 2009-4/7), 2010-2011 erhielten bTV Action, TV7, MSAT, Darik und BBT einen derartigen Status. Nach den europäischen Vorschriften kann eine solche Pflicht nur in Ausnahmefällen auferlegt werden.

Bulgarien hat nun zwei Monate Zeit, auf die Anmerkungen der Kommission zu reagieren. Die Ausschreibung für vier von insgesamt sechs Multiplexen, unter anderem auch für den öffentlich-rechtlichen Multiplex, der die Programme des bulgarischen nationalen Hörfunks und Fernsehens ausstrahlen soll, gewann die lettische Gesellschaft Hannu Pro. Zwei der Frequenzen gingen an das Unternehmen Towercom, das in der Folge von NURTS Bulgarien übernommen wurde, einem Gemeinschaftsunternehmen der bulgarischen Telekommunikationsgesellschaft EAD und des zypriischen Offshore-Unternehmens Mancelord Limited (siehe IRIS 2011-4/12), vertreten durch den Mehrheitseigner Corporate Commercial Bank.

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Bulgarische Programme für Publikum außerhalb Bulgariens

Am 7. Juni 2011 hat der Ministerrat der Nationalversammlung einen neuen Gesetzesentwurf zur Änderung des Закон за електронните съобщения (Gesetz über elektronische Kommunikation - ЗЕК) vorgelegt.

Einige seiner Bestimmungen sehen neue Vorschriften für Körperschaften vor, die Radio- und Fernsehprogramme in Bulgarien produzieren, um diese ausschließlich im Ausland zu verbreiten. In diesem Zusammenhang werden in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzesentwurfs auch einige neue Bestimmungen zum Закон за радиото и телевизията (Rundfunk- und Fernsehgesetz von 1998, zuletzt abgeändert im Staatsanzeiger Nr. 28 vom 5. April 2011 - ЗРТ) hinzugefügt.

Ein neuer Paragraph mit dem Titel „Registrierung von Rundfunk- und Fernsehveranstaltern, die Programme für Publikum außerhalb der Republik Bulgarien produzieren“ wird in Kapitel 7 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes (ЗРТ) aufgenommen. Diese Veranstalter können in zwei Kategorien eingeteilt werden: diejenigen, die ihre Programme in Bulgarien und im Ausland senden möchten, und jene, die Programme produzieren möchten, um sie ausschließlich außerhalb Bulgariens zu ausstrahlen.

Dem Entwurf zufolge werden die der ersten Kategorie zuzuordnenden Veranstalter gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Registrierung bulgarischer Rundfunk- und Fernsehveranstalter zugelassen, während für die Veranstalter der zweiten Kategorie besondere Vorschriften gelten sollen. Letztere müssen beim Rat für elektronische Medien einen Antrag einreichen, dem die gleichen Unterlagen beizufügen sind wie im Falle der Veranstalter der ersten Kategorie, mit Ausnahme folgender Unterlagen:

1. eine Bescheinigung, dass der Antragsteller keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bulgarischen Staat hat;

2. eine Erklärung, dass der Antragsteller keine Beteiligungen, Anteile, Rechte oder irgendeine andere Form der Beteiligung an Rundfunk- und Fernsehveranstaltern hält, die die zulässige Höchstgrenze gemäß dem Kartellrecht der Republik Bulgarien überschreiten;

3. eine Erklärung, dass die in Art. 105 Abs. 4 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes (ЗПТ) genannten Umstände nicht auf den Antragsteller zutreffen (dieser Artikel legt fest, welche Personen nicht berechtigt sind, einen Antrag auf Zulassung zu stellen);

4. vorausgehende Lizenzverträge über Urheberrechte bezüglich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Programm sowie vorausgehende Lizenzverträge über verwandte Schutzrechte für die Verbreitung von Programmdiensten Dritter.

Der Rat für elektronische Medien kann das Gebiet, in dem ein Programm verbreitet wird, nicht einschränken. Dem Entwurf zufolge wird die Bescheinigung für das zugelassene Programm auch keine Angaben über das Gebiet enthalten, in dem das Programm ausgestrahlt wird.

Gleichzeitig müssen Unternehmen, die diese Programme über einen Uplink von Bulgarien aus in einem anderen Gebiet ausstrahlen, dem Rat für elektronische Medien einen Nachweis über eine Einigung über die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bezüglich der Ausstrahlung des Programms und darin enthaltener urheberrechtlich geschützter Werke vorlegen.

Fazit: Der Rat für elektronische Medien wird gemäß dem jüngsten Gesetzesentwurf keine wirksame Kontrolle darüber ausüben, ob die Rundfunk- und Fernsehveranstalter Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der geschützten Werke beachten, die sie in ihren außerhalb Bulgariens als Wiederholung ausgestrahlten Programmen nutzen, doch er wird die für den Uplink des Programms verantwortlichen Unternehmen alle sechs Monate überprüfen.

• Проект - Закон за изменение и допълнение на Закона за електронните съобщения (Обн., ДВ, бр. 41 от 2007 г.; изм. и доп., бр. 109 от 2007 г., бр. 36, 43 и 69 от 2008 г., бр. 17, 35, 37 и 42 от 2009 г.; Решение № 3 на Конституционния съд от 2009 г. - бр. 45 от 2009 г.; изм. и доп., бр. 82, 89 и 93 от 2009 г. и бр. 12, 17, 27 и 97 от 2010 г.) (Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13358> BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Rechtsanwalt

Pläne der Regierung zur Finanzierung von Filmproduktionen

Nachdem das bulgarische Verfassungsgericht eine Bestimmung aufgehoben hatte, durch die die Regierungsmehrheit versucht hatte, die staatliche Finanzierung für Filmproduktionen einzuschränken (siehe IRIS 2011-5/8), hat der Minister für Kultur am 3. Juni 2011 im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle erklärt, dass er einen Betrag von BGN 16,6 Mio. (circa EUR 8,5 Mio.) aus dem Staatshaushalt beantragen werde, der dem Bereich der Filmproduktion zugewiesen werden solle.

Der Minister erwähnte ebenfalls, dass alle seine Vorgänger Verträge für Filmproduktionen ohne jede finanzielle Unterstützung unterzeichnet hätten. Ihm zufolge betrug das Budget des Nationalen Filmzentrums im Jahr 2008 BGN 5,7 Mio. (ca. EUR 2,9 Mio.), wobei der Gesamtbetrag der genehmigten Projekte dreimal so hoch lag.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 144 Filme produziert (Spiel- und Kurzfilme sowie Filme mittlerer Länge). Gegenüber 2009 stieg die Gesamtzahl aller produzierten Filme um 30,9 % (34 Filme).

Die Anzahl der Dokumentarfilme und Kurzfilme für den Unterricht war 2010 1,7 Mal so hoch wie im Vorjahr. Die Gesamtzahl an Kurzfilmen sowie Filmen mittlerer Spieldauer belief sich 2010 auf 17, d. h. es wurden im Vergleich zu 2009 sieben Filme mehr produziert. Im Jahr 2010 reduzierte sich die Zahl der Langspielfilme um 1,8 (insgesamt wurden 17 Filme produziert).

Die Anzahl der für die Ausstrahlung im Fernsehen produzierten Filme stieg im Jahr 2010 und machte 69,4 % aller produzierten Filme aus, eine Steigerung von 16,1 % gegenüber dem Vorjahr.

• Парламентарен контрол 03/06/2011 (Weitere Informationen über die parlamentarische Kontrolle)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13357> BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Neuer Gebührentarif für Hörfunk- und Fernsehaktivität

Mit Verordnung Nr. 108 vom 26. April 2011 zur Billigung des Gebührentarifs für Hörfunk- und Fernsehaktivität (verkündet im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 3. Mai 2011) hat der bulgarische Ministerrat, gestützt auf Art. 102 Abs. 6 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes, einen neuen Gebührentarif für Hörfunk und Fernsehen verabschiedet und den alten Tarif aufgehoben,

der vom Ministerrat 2006 verabschiedet worden war (Verordnung des Ministerrats Nr. 135, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 49, 2006).

Der neue Tarif setzt die Änderungen im Hörfunk- und Fernsehgesetz in Bezug auf die Verfahren zur Lizenzerteilung für Fernsehtätigkeit und für die Schaffung von Programmen um, die über elektronische Kommunikationsnetze für terrestrische Digitalrundfunkübertragung ausgestrahlt werden (siehe IRIS 2010-2/6).

Die Gebührentarife für Hörfunk- und Fernsehtätigkeit wurden in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen festgelegt:

- Gleichberechtigung zwischen Hörfunk- und Fernsehveranstaltern,
- Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Verwaltungskosten,
- Förderung von Wettbewerb und Bereitstellung neuer Dienste und
- Zufriedenheit der Verbraucher mit der Qualität von Hörfunk- und Fernsehangeboten.

Der neue Tarif ist seit 3. Mai 2011 in Kraft.

• ПОСТАНОВЛЕНИЕ № 108 ОТ 26 АПРИЛ 2011 Г. за одобряване на Тарифа за таксите за радио - и телевизионна дейност (Verordnung Nr. 108 vom 26. April 2011 zur Billigung des Gebührentarifs für Hörfunk- und Fernsehtätigkeit (verkündet im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 3. Mai 2011))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13302>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Bericht über die Tätigkeit der Medienregulierungsbehörde

Nach einem Bericht über die Tätigkeit des bulgarischen Rats für elektronische Medien (CEM) für das Jahr 2010 wurden zwei Lizenzen für die digitale Ausstrahlung von *Must-Carry*-Programmen vergeben, und zwar an Towercom Bulgaria EAD und Hannu Pro Bulgaria EAD. Das Lizenzvergabeverfahren endete im Februar 2011.

Während des Berichtszeitraums wurde das Lizenzvergabeverfahren für Fernsehtätigkeit in Übereinstimmung mit der Methode nach der Digitalrundfunkvereinbarung ebenfalls abgeschlossen.

Der Rat problematisiert in seinem Bericht für die zweite Hälfte des vergangenen Jahres folgende Punkte:

- Anstrengungen zum Schutz geistigen Eigentums in der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter;

- Verbraucherschutz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen, in denen SMS-Mitteilungen oder sonstige Arten der Zuschauerbeteiligung erforderlich sind;

- Verbraucherschutz durch Technologieneutralität von Werbebotschaften im Vergleich zu anderem Inhalt;

- Schutz der inhaltlichen Vielfalt durch Einführung einer Verjährungsfrist für das Recht auf verpflichtende digitale Ausstrahlung von *Must-Carry*-Fernsehprogrammen;

- Schutz der Medienunabhängigkeit durch Neufassung der Definitionen von landesweiten, regionalen und lokalen Programmen und durch die gesetzliche Anerkennung der Existenz von Senderketten.

• Стенограма от пленарното заседание на Народното събрание на Република България на 11 май 2011 г. по т.2 от дневния ред относно Отчет за дейността на Съвета за електронни медии за периода от 1 юли до 31 декември 2010 г. с вносител Съвет за електронни медии (Mitschrift des Plenarsitzung der bulgarischen Nationalversammlung vom 11. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13303>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CY-Zypern

Digitalumstellung mit Änderung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes geregelt

In der Republik Zypern erfolgt die Digitalumstellung am 1. Juli 2011; alle notwendigen Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang wurden im Vorfeld abgeschlossen. Mitte April stimmte das Repräsentantenhaus über entsprechende Änderungen zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehsender L.7(I)/1998 (Ο περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών Νόμος) ab, durch die die Verfahren festgelegt werden, nach denen sich die Hörfunk- und Fernsehunternehmen richten sollten, um ihren Betrieb im neuen Umfeld fortzusetzen.

Die verabschiedeten Änderungen waren sehr viel enger gefasst als im Gesetzentwurf vorgeschlagen (siehe IRIS 2011-5/11); angesichts der Dringlichkeit eines raschen Übergangs zum digitalen Umfeld entschied sich das Repräsentantenhaus, weitere Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten.

Das Änderungsgesetz sieht Folgendes vor:

Der Name des Gesetzes wird von „Hörfunk- und Fernsehgesetz“ in „Gesetz über Hörfunk- und Fernsehorganisationen“ geändert, während der Name der Regulierungsbehörde („Hörfunk- und Fernsehbehörde“) unverändert bleibt. Die Position des Behördenleiters

hat sich geändert, der Inhaber des Postens übernimmt hauptamtlich Führungsaufgaben. Die Amtszeit des Leiters kann um ein weiteres Mandat verlängert werden.

Bestehende Lizenzinhaber werden als Lizenznehmer nach dem neuen Gesetz betrachtet, während neue Antragsteller bis zum 30. Juni 2011 befristete Lizenzen erhalten konnten. In der Zwischenzeit prüft die Hörfunk- und Fernsehbehörde Lizenzanträge für Digitalübertragung, die ab dem 1. Juli 2011 in Kraft treten. Jegliche Übertragung nach diesem Datum erfordert eine neue Lizenz für die übertragende Organisation.

Die Lizenzgebühr ist auf EUR 51.400 pro Jahr für Fernsehbetreiber festgesetzt; sie müssen darüber hinaus eine zusätzliche Abgabe in Höhe von 0,5 % ihrer Werbeeinnahmen zahlen.

Durch das Änderungsgesetz werden auch folgende weitere Fragen geregelt:

- Definitionen, durch die sowohl Rundfunkveranstalter als auch Anbieter audiovisueller Mediendienste von dem Gesetz erfasst werden;
- die Verpflichtung für Betreiber, kostenlos Mitteilungen der Hörfunk- und Fernsehbehörde zu übertragen, die „im direkten Zusammenhang“ mit den Funktionen und Aufgaben der Regulierungsbehörde stehen;
- Zeit und andere Konditionen für die Übertragung bestimmter Kategorien von Werbung, zum Beispiel Bekanntschafts- und Flirtbotschaften, Preisrätsel und Glücksspiele.

Wie erläutert, wurde das Gesetz bereits verkündet und eine Reihe neuer und digitaler Lizenzen wurde von der Behörde vergeben. Im digitalen Umfeld werden alle lokalen Sender zu inselweiten Betreibern.

Im Laufe der Digitalumstellung beraten Velister Ltd., das Unternehmen, das die Lizenz für die kommerzielle Digitalplattform hält, und das Büro des Kommissars für elektronische Kommunikation und Postdienste mit Rundfunkveranstaltern und Anbietern audiovisueller Mediendienste einen Entwurf für ein Dokument über die Bedingungen, die die Beziehungen (Rechte und Pflichten) zwischen Velister Ltd. und am Zugang zu der Digitalplattform Interessierten regeln werden.

• L.73(I)2011, Επίσημη 325306367μ365301 371364361, 28/04/2011 (Änderungsgesetz L.73(I)2011 zur Änderung des Gesetzes über Hörfunk- und Fernsehsender L.7(I)/1998, Amtsblatt vom 28. April 2011) **EL**

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

DE-Deutschland

KJM-Kriterien zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) hat am 11. Mai 2011 Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im World Wide Web veröffentlicht.

Ausgangspunkt der Überlegungen der KJM ist, dass die Anbieter potentiell jugendgefährdender bzw. entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ihren nach dem Jugendmediensstaatsvertrag (JMStV) auferlegten Schutzpflichten nachkommen können, indem sie für ihre Inhalte anerkannte Jugendschutzprogramme einrichten. Über die Voraussetzungen dieser Anerkennung soll das nun vorgelegte Dokument informieren.

Zunächst hält die KJM fest, dass es sich bei Jugendschutzprogrammen um nutzerautonome Jugendschutzfilter handelt, d.h. um technische Filtersysteme, die dem (minderjährigen) Nutzer einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten bieten und von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen aktiviert bzw. deaktiviert, konfiguriert und ergänzt werden können. Des Weiteren muss es sich um ein funktionsfähiges und handhabbares Programm handeln, das mit anderen Anwendungen vereinbar, inhaltlich und technisch aktualisierbar, für Eltern/Betreuungspersonen einfach zu bedienen und gleichzeitig für Kinder und Jugendliche nicht leicht zu umgehen ist. Darüber hinaus muss das Programm bei der Blockierung unzulässiger Inhalte so zuverlässig wie möglich funktionieren, mithin eine Blockaderate unzulässiger Inhalte von mindestens 80 Prozent vorweisen, alle von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierten Inhalte erfassen und Ergänzungen durch Eltern/Betreuungspersonen zulassen. Schließlich sollen die Programme einen dem jeweiligen Alter gerechten Zugang Minderjähriger zu Telemedienangeboten ermöglichen, folglich altersdifferenzierte Einstellmöglichkeiten nach Altersgruppen bieten und in der Lage sein, standardisierte, maschinenlesbare Altersklassifizierungen zutreffend und zuverlässig zu lesen und zu interpretieren.

Zusätzlich zu den dargestellten Kriterien der Anerkennung des Programms weist die KJM bei den einzelnen Punkten darauf hin, welche Nachweise oder Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von den Anbietern zu erbringen beziehungsweise heranzuziehen sind. Die genannten Voraussetzungen sind ausdrücklich nicht abschließend und für künftige technische oder inhaltliche Anpassungen offen.

- Informationen der KJM für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13355>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

- Informationen und weiterführende Links zum Hessischen Programm zur Kinodigitalisierung

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13354>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Hessen stellt Förderprogramm für die Kinodigitalisierung vor

Ende April 2011 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ein Programm zur Förderung der Kinodigitalisierung vorgestellt.

Das Programm ist eine der Maßnahmen, die das Land Hessen aus den für den Zeitraum 2007-2013 zur Verfügung gestellten Fördermitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Ziel ist die Unterstützung hessischer Kinos bei der Umstellung von analoger auf digitale Vorführttechnik unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Europäische Kommission über die Digitalisierung des europäischen Kinos vom 24. September 2010 (vgl. IRIS 2010-10/8).

Antragsberechtigt sind Kinos mit maximal sechs Leinwänden je Betriebsstätte und einem jährlichen Gesamtnettokartenumsatz zwischen EUR 40.000 (alternativ: mindestens 8.000 Besucher) und EUR 260.000, berechnet anhand des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung. Gewerbliche Kinobetreiber müssen zudem kleine oder mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens EUR 50 Mio. Jahresumsatz sein.

Unterstützt wird die erstmalige Umrüstung auf digitale Projektionstechnik, mithin der Erwerb der erforderlichen Gerätschaften sowie deren Installation.

Gefördert werden maximal 25 Prozent der Investitionskosten, höchstens jedoch EUR 17.500 pro Leinwand. Eine Anhebung dieser Sätze auf 30 Prozent (EUR 21.000) ist bei Erfüllung bestimmter kultureller (hoher Anteil deutscher/europäischer Filme) und/oder struktureller (Sitz an einem Ort mit weniger als 20.000 Einwohnern) Kriterien möglich.

Die Förderung kann neben anderen Fördermaßnahmen gewährt werden, sofern letztere nicht aus Mitteln der Europäischen Union stammen und der Eigenanteil des Begünstigten mindestens 20 Prozent beträgt. Weitere Bedingung für die Zuweisung von Mitteln aus diesem Programm durch das Land Hessen ist eine Förderung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Das Gesamtbudget der Maßnahme beläuft sich auf EUR 2 Mio., die bis zum 31. Dezember 2013 zur Verfügung stehen. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2012.

Bundestag veröffentlicht Gutachten zur Vorratsdatenspeicherung

In einem jüngst veröffentlichten Gutachten gelangt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags zu der Einschätzung, dass die EU-Richtlinie (RL) 2006/24/EG zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung nicht mit der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) vereinbar ist (siehe IRIS 2010-4/12). Im Gutachten wird festgestellt, es gäbe „zweifelsfrei keine Ausgestaltung dieser RL [04046], die eine Vereinbarkeit mit der GRCh sicherstellt.“

Der Wissenschaftliche Dienst bejahte zunächst sowohl die Legitimität des verfolgten Zwecks, als auch die Geeignetheit der RL und deren Erforderlichkeit. Die verfolgten Ziele des Schutzes der öffentlichen Ordnung, die präventive und restriktive Bekämpfung von Straftaten sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer seien „berechtigte, da dem Gemeinwohl dienende Ziele, die auch dem Erfordernis des Art. 8 Abs. 2 EMRK genügen dürften“. Die Geeignetheit der RL folge aus dem abstrakt-generellen Beurteilungsspielraum. Darüber hinaus sei sie auch erforderlich, was sich zum einen daraus ergebe, dass die „anlasslose Speicherung umfangreicher und somit sicherer und effektiver“ sei „als eine verdachtsbegründete Speicheranordnung im Einzelfall“. Zum anderen könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das mildere „Quick-freeze-Verfahren“ gleichermaßen effektiv sei, insbesondere da es aufgrund des hierzulande allgemein strengen Datenschutzes leerlaufen könne.

Was hingegen die Angemessenheit betrifft, vermochte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages die Konformität der RL mit der GRCh nicht mehr zu bejahen. Grundrechtsrelevante Aspekte seien hierbei die Nutzung der Daten, die Art der gespeicherten Daten, die Dauer der Speicherung und die Belastung von Diensteanbietern durch die Kosten der Speicherung. In Anbetracht einer „nur marginal um 0,006%“ verbesserten Aufklärungsquote stünden der verfolgte Zweck und die hierzu ergriffenen Mittel nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Besondere Aufmerksamkeit ließ der Wissenschaftliche Dienst hierbei den Telekommunikationsanbietern zuteil werden. Durch die hohe Belastung greife die RL in ihrer momentanen Ausgestaltung „unangemessen in das Gemeinschaftsgrundrecht der Berufs- und wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit“ dieser Anbieter ein.

Die Zukunft der Vorratsdatenspeicherung bleibt bis zu ihrer Überprüfung durch den EuGH ungewiss. Sie gilt auch nach dem Bundestagsgutachten als eines der umstrittensten sicherheitsrechtlichen Instrumente. So sehen ihre Befürworter in einer Vorratsdatenspeicherung mit einer Mindestspeicherfrist von 6 Monaten ein unverzichtbares Werkzeug, „um terroristische Netzwerkstrukturen aufklären zu können“. Kritiker hingegen verweisen auf den mutmaßlich geringen Nutzen und warnen vor der Gefahr von Datenmissbrauch und Profilbildung.

• Gutachten (Az. WD 11 - 3000 - 18/11) vom 25. Februar 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13353>

DE

Tobias Raab

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

FR-Frankreich

Der Staatsrat hebt für zu Gewerbezwecken erworbene Produkte die Abgabepflicht für Privatkopien auf

In einem Urteil vom 17. Juni 2011 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) die Abgabepflicht für Privatkopien auf solche Produkte aufgehoben, die für gewerbliche Zwecke erworben wurden. Es sei daran erinnert, dass aus Artikel L. 311-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG hervorgeht, dass die Autoren und ausübenden Künstler der auf Tonträgern und Videobändern aufgezeichneten Werke sowie ihre Produzenten das Recht auf eine Vergütung für die zu privaten Zwecken erfolgte Vervielfältigung ihrer Werke haben. Diese Vergütung steht ebenfalls den Autoren und Herausgebern von Werken zu, die auf einem beliebigen anderen Träger aufgenommen wurden, sofern sie zu privaten Zwecken auf einem digitalen Aufzeichnungsträger vervielfältigt wurden. Artikel L. 311-5 des CPI überlässt einem Ausschuss (dem Ausschuss „Privatkopie“) die Bestimmung der von dieser Vorschrift betroffenen Träger, der Vergütungssätze (die sich nach Art des Trägers und der damit möglichen Aufzeichnungsdauer richten) sowie der Zahlungsmodalitäten.

Mehrere Gesellschaften und Berufsverbände von Herstellern und Händlern von Aufzeichnungsmaterial haben jedoch beim Staatsrat Klage erhoben, um die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Dezember 2008 zu fördern, durch die der Privatkopieausschuss die Vergütung erhöht und die Sätze auf einige „neue“ Träger ausgeweitet hatte. Die Kläger fochten die Ausweitung der Vergütungspflicht auf von durch Fachpublikum zu einem anderen als dem privaten Nutzen erworbene

Produkte an. In seinem Urteil vom 17. Juni 2011 erinnerte das oberste Verwaltungsgericht an die die Vergütung für Privatkopien bestimmenden Grundsätze. Des Weiteren erinnerte der Staatsrat daran, dass der EuGH, der mit einer Vorlagefrage befasst wurde, in seinem Urteil in der Rechtssache Padawan vom 21. Oktober 2010 befunden hat, dass die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien, insbesondere für Anlagen, Geräte sowie digitale Vervielfältigungsträger, die nicht privaten Nutzern zur Verfügung stehen und eindeutig für andere Zwecke als den der Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch bestimmt sind, nicht mit der Richtlinie 2001/29 übereinstimmt. Folglich hob der Staatsrat die Entscheidung des Ausschusses „Privatkopie“ auf. Diese war angefochten worden, weil der Ausschuss darin beschlossen hatte, dass sämtliche Träger abgabepflichtig seien und weil er keine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen Träger, die insbesondere zu gewerblichen Zwecken erworben wurden, vorsah und „deren Nutzungsbedingungen nicht die Annahme einer privaten Nutzung zulassen“. Dabei, so der Staatsrat, sei es unerheblich, dass der Ausschuss den Vergütungssatz für bestimmte Aufnahmegeräte je nach gewerblichem Nutzungsgrad gewichtet habe.

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes erfordert im Prinzip, dass dieser Rechtsakt als niemals zustande gekommen gilt. Es wird allerdings erachtet, dass eine rückwirkende Aufhebung noch schwerwiegendere Rechtsunsicherheiten bei Rechteinhabern und den beteiligten Unternehmen bewirken würde. Darüber hinaus könnte sie Rückzahlungsforderungen bzw. Forderungen zusätzlicher Zahlungen zur Folge haben, deren Ausweitung sich stark auf die Kontinuität des für die Vergütung des Rechts auf Privatkopie eingeführten Mechanismus auswirken würde. Aus diesem Grund beschloss der Staatsrat, dass die Aufhebung der Entscheidung erst mit Ablauf einer sechsmonatigen Frist wirksam wird. Diese Frist sollte dem Ausschuss die Möglichkeit geben, neue, dieses Urteil berücksichtigende Tarife festzusetzen. Die Rechteinhaber sind ihrerseits der Auffassung, dass „es nunmehr Aufgabe der Behörden und des Privatkopieausschusses ist, die notwendigen Anpassungen am Vergütungsmechanismus für Privatkopien vorzunehmen und dabei gleichzeitig die gerechte Vergütung der Rechteinhaber zu wahren“.

• *Conseil d'Etat (10e et 9e sous-sect. réunies), 17 juin 2011 - Canal + Distribution, Motorola, Nokia et a.* (Staatsrat (in der Zusammensetzung der 10. und 9. Unterabteilung), 17. Juni 2011 - Canal+ Distribution, Motorola, Nokia et al.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13350>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Beiläufige Einbeziehung eines Werkes stellt eine Ausnahme zum Urheberrecht dar

Der im Jahre 2002 erstmalig aufgeführte Dokumentarfilm „Etre et avoir“, in dem es um die einzige Klasse einer Dorfschule geht, hat nicht nur französische Filmgeschichte geschrieben, sondern sorgt nun auch für Neuerungen in der französischen Rechtsprechung. Der Lehrer der Klasse, Georges Lopez, gleichzeitig die Hauptfigur im Film, hatte den Regisseur, den Koproduzenten und die Verleiher wegen nicht genehmigter Auswertung seiner Rechte als Urheber und ausübender Künstler sowie wegen Verletzung seiner exklusiven Rechte an seinem Bild, seinem Namen und seiner Stimme auf Schadenersatzzahlungen verklagt und war damit durch alle Gerichtsinstanzen bis vor den Kassationshof (*cour de cassation*) gegangen (siehe IRIS 2004-10/11). Die oberste Gerichtsinstanz hatte sich nun, fast zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films, erneut mit dem Film zu befassen.

Ein Zeichner, Urheber von Illustrationen aus einem Lehrbuch für den Französischunterricht mit dem Titel „Gafi le fantôme“, sowie die Verwertungsgesellschaft *Société des auteurs et arts visuels et de l'image fixe* (Gesellschaft für Urheberrechte der bildenden Künstler - SAIF), dessen Mitglied der Zeichner ist, hatten die Produktionsgesellschaft des Films wegen Urheberrechtsverletzung verklagt. Sie warfen ihr vor, wiederholt und ohne Genehmigung besagte Illustrationen im Film gezeigt zu haben. Die Klage war im Verfahren zur Hauptsache mit der Begründung abgewiesen worden, bei den Illustrationen handele es sich lediglich um „Beiwerk“ zum Hauptthema des Films. Somit liege keine Verletzung der Rechte des Urhebers an seinen Werken vor. Zur Begründung ihres Einspruchs vor dem Kassationshof gaben die Kläger an, das Berufungsgericht habe mit diesem Urteil eine gesetzlich nicht vorgesehene Ausnahme von den Rechten der Kläger gemacht. Diese Ausnahme sei in Artikel L. 122-5 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) in seiner gesetzlichen Fassung vom 1. August 2006, im Rahmen derer die Richtlinie 2001/29 EG vom 22. Mai 2001 in nationales Recht umgesetzt wurde, sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kassationshof erklärte in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht, die Illustrationen, wie sie im Dokumentarfilm sowie im Bonusmaterial der DVD enthalten seien, würden nur im Schwenk der Kamera gezeigt, was lediglich einen flüchtigen Blick auf sie erlaube. Meist befänden sie sich im Hintergrund, allein die Schüler sowie der Lehrer stünden im Vordergrund. Zu keinem Zeitpunkt würden die Illustrationen im Gebrauch der Schüler gezeigt, sondern seien ausschließlich in der Kulisse als dazugehöriges Hintergrundmotiv zu sehen und würden nur kurz und nicht allein gezeigt. Laut oberster Gerichtsinstanz hat das Berufungsgericht folgerichtig geurteilt, eine derartige Präsentation des strittigen Werkes sei „Beiwerk zum Hauptthe-

ma“, welches in der Dokumentation in der Beschreibung des Lebens und der Beziehungen des Lehrers und der Kinder der einzigen Klasse einer Dorfschule bestehe. Die Darstellung der Illustrationen sei somit als „beiläufige Einbeziehung“ eines Werkes zu sehen. Für das Gericht wird das urheberrechtliche Monopol durch eine derartige beiläufige Einbeziehung im Sinne der Richtlinie 2001/29 EG vom 22. Mai 2001, wie sie der Gesetzgeber im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz vom 1. August 2006 unter Berücksichtigung des positiven Rechts in französisches Recht umsetzen wollte, eingeschränkt.

Das Urteil ist insofern interessant, als es eine Ausnahme vom Urheberrecht schafft, die nicht im CPI verankert ist.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.)*, 12 mai 2011 - M. Schickler, dit Merel, et SAIF c. Maia Films (Kassationshof, 1. Zivilkammer, 12. Mai 2011 - M. Schickler, genannt Merel, und SAIF gegen Maia Films) **FR**

Amélie Blocman
Légipresse

Verweis auf namentlich genanntes soziales Netzwerk im Rundfunk ist Schleichwerbung

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hatte sich zu einer Anfrage eines Fernsehsenders zu äußern, in der es darum ging, ob es werberechtlich zulässig sei, die Fernsehzuschauer auf Seiten in sozialen Netzwerken zu verweisen, die eigene TV-Sendungen betreffen. Im Hörfunk und Fernsehen ist es durchaus üblich, die Rundfunkteilnehmer auf Seiten hinzuweisen, die sich auf die Rundfunksendungen beziehen und über soziale Netzwerke wie Facebook abgerufen werden können, bzw. die Rundfunkteilnehmer aufzufordern, sich über das soziale Netzwerk Twitter zu äußern. In einem Beschluss vom 12. April 2011, der am 27. Mai 2011 veröffentlicht wurde, erklärte der CSA, die Vorgehensweise, Fernsehzuschauer auf soziale Netzwerke hinzuweisen, ohne diese namentlich zu erwähnen, sei als Information zu werten. Der Verweis auf ein soziales Netzwerk mit namentlicher Nennung hingegen stelle Schleichwerbung insofern dar, als jedes soziale Netzwerk zu einem Handelsunternehmen gehöre und sein Name als Marke eingetragen sei. Eine namentliche Nennung stelle somit eine Abweichung von den Bestimmungen aus Artikel 9 der Verordnung Nr. 92-280 vom 27. März 1992 dar, in dem die allgemeinen Grundsätze zu den Verpflichtungen der Veranstalter von Diensten in den Bereichen Werbung, Sponsoring und Teleshopping festgelegt sind. In diesen Bestimmungen heißt es: „Schleichwerbung ist verboten. (...) Schleichwerbung ist die verbale oder bildliche Darstellung von Waren, Dienstleistungen, des Namens, der Marke oder von Aktivitäten des Herstellers der Waren oder

eines Dienstleisters in den Sendungen, wenn diese Darstellung zu Werbezwecken erfolgt“.

Der Beschluss löste heftige Kritik seitens der Betroffenen aus, allen voran die Fernsehsender sowie zahlreiche Rundfunkmoderatoren aus dem In- und Ausland. Sie sehen die Position der Regulierungsbehörde als überholt an. Der CSA sah sich deshalb genötigt, „zur Ausräumung sämtlicher Missverständnisse“ am 8. Juni 2011 den vollständigen Wortlaut des Schreibens zu veröffentlichen, das er den Sendern zugeleitet hatte. Auch CSA-Beraterin Christine Kelly rechtfertigte sich: „Wir ermutigen zur Nutzung der sozialen Netzwerke und wollen sicherlich kein Hemmschuh sein. Die Mitglieder des CSA verbringen dort Stunden. Wir betonen lediglich, dass die Sender sagen müssen ‚Besuchen Sie uns auf den sozialen Netzwerken‘, statt zu sagen ‚Besuchen Sie uns auf Facebook‘“, erläuterte sie unter Hinweis darauf, dass es auch andere soziale Netzwerke gebe. „Ein Netzwerk zu bevorzugen hieße den Wettbewerb zu verzerren“. Der Präsident des CSA erklärte: „Hätte der CSA eine gegenteilige Position eingenommen, hätte jedes beliebige andere soziale Netzwerk erreicht, dass der Staatsrat diese Position für nichtig erklärt. Daran besteht kein Zweifel.“ Andererseits sei zu fragen, ob es nicht an der Zeit sei, dass sich Regierung und Parlament gemeinsam mit den betroffenen Organisationen und Fachleuten zu erörtern, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur Werbung in Bezug auf die audiovisuellen Medien, insbesondere die Nennung von Produkten, Dienstleistungen oder Marken angesichts der technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen nicht ebenfalls angepasst werden müssten. Auf diese Frage gilt es nun eine Antwort zu finden.

• *Renvoi sur les pages des réseaux sociaux : analyse du Conseil, 12 avril 2011 (CSA-Analyse, 12. April 2011)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13347>

FR

• *Renvoi sur les pages des réseaux sociaux : le CSA publie la lettre envoyée aux chaînes, 6 juin 2011 (Veröffentlichung des CSA-Schreibens an die Fernsehsender, 6. Juni 2011)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13348>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Unterzeichnung eines Abkommens zur Digitalisierung des französischen Filmerbes

Nachdem der französische Staat die Digitalisierung seiner Kinosäle in Angriff genommen hat (siehe IRIS 2011-XXX), kündigt die Regierung nun ein Maßnahmenpaket zur Finanzierung der Digitalisierung und Restaurierung des französischen Filmerbes an.

Zum einen haben der Minister für Kultur und Kommunikation, Frédéric Mitterrand, sowie Eric Besson, Minister für Industrie, Energie und digitale Wirtschaft, im Rahmen des landesweiten Programms „Des Investissements d’avenir“ (Zukunftsinvestitionen), das durch

eine vom französischen Präsidenten initiierte große Anleihe finanziert wird, am 15. Mai 2011 ein Rahmenabkommen mit den Filmunternehmen, die im Besitz des Großteils der französischen Film-Bibliotheken sind, über die Finanzierung der Digitalisierung des französischen Filmerbes unterzeichnet. Mit diesem Rahmenabkommen, das von den Filmgesellschaften EuropaCorp, Gaumont, Pathé, SNC, Studio 37, Studio-Canal und TF1 Droits Audiovisuels mitunterzeichnet wurde, die als erste ihre Bereitschaft geäußert hatten, am Digitalisierungsprozess ihres Filmguts mitzuwirken, sollen mindestens 10.000 abendfüllende Filme auf der Grundlage eines Budgets von EUR 100 Mio. digitalisiert werden. Das Abkommen steht allen Besitzern von Film-Bibliotheken offen, die zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung erhalten können. Der französische Staat will sich auf diese Weise an den erforderlichen Investitionen zur Realisierung der digitalen Nutzung der Filme beteiligen und gleichzeitig den daraus resultierenden Nutzen, aber auch die Risiken mit den betroffenen Gesellschaften teilen.

Zum anderen hat das *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut - CNC) am gleichen Tag ein zusätzliches Instrument zur Unterstützung der Digitalisierung von Filmwerken angekündigt. Dieses soll für Filme gelten, die in besonderem Maße dem französischen kulturellen Erbe zuzuordnen sind und dabei hohen künstlerischen und kulturellen Ansprüchen gerecht werden, mit denen jedoch nicht unbedingt Gewinne zu erzielen sind.

Dieses erste Instrument der selektiven Förderung soll, vorbehaltlich der Zustimmung der europäischen Behörden, in einem ersten Schritt für französische Stummfilme sowie für eine Auswahl von Kurzfilmen gelten, die dank der Digitalisierung und deren verschiedener Verbreitungswege neues Publikum finden sollen. Im Falle komplexerer Digitalisierungsarbeiten im Rahmen von Filmrestaurierungen wird der CNC selektiv Werke unterstützen, deren ursprüngliche chemische Bestandteile häufig schwer beschädigt sind. Frédéric Mitterrand betonte bei der Unterzeichnung des Abkommens: „Im Rahmen der Globalisierung wird es die französische Kultur in ihrem ganzen Reichtum und in ihrer ganzen Vielfalt digital oder gar nicht geben“.

• *Un accord pour la numérisation des œuvres cinématographiques, dossier du Ministère de la Culture et de la Communication (Abkommen zur Digitalisierung von Filmwerken, Ministerium für Kultur und Kommunikation)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13349>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Sollten Form und Inhalt von auf Websites zugänglichen „Hardcore“-Sex-Videos als „fernsehähnlich“ eingestuft werden?

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom (Office of Communications) hat am 13. Mai 2011 im Vereinigten Königreich erstmals Entscheidungen über Berufungsklagen gegen Beschlüsse der *Authority for Television On Demand* (Behörde für Fernsehen auf Abruf - ATVOD) getroffen.

In den beiden vorliegenden Fällen ging es um die Frage, ob zwei „Websites mit sexuellen Inhalten“ in den Anwendungsbereich der Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste aus dem Jahr 2009 fielen, da es sich hierbei um einer Fernsehensendung vergleichbare Programme auf Abruf handele.

Die ATVOD schlussfolgerte, dass beide Dienste die gesetzlichen Vorgaben erfüllten und auch dass ihr „Hauptzweck die Bereitstellung von Programmen sei, deren Form und Inhalt mit denen von Sendungen vergleichbar sei, die normalerweise im Fernsehprogramm inbegriffen sind“, und sie daher als Programme auf Abruf angesehen werden sollten.

In diesem Punkt legte Playboy TV Berufung bei der Ofcom ein.

Playboy machte geltend, dass es sich nicht um fernsehähnliche Dienste handele und sie folglich nicht den neuen ATVOD-Vorschriften zum Schutz von Kindern vor Video-on-Demand-Inhalten, die ihnen schweren Schaden zufügen können, unterworfen seien, da die Videoinhalte auf den beiden Websites absolut eindeutige sexuelle Darstellungen zeigten und somit zu freizügig seien, um im britischen Fernsehen ausgestrahlt zu werden.

Die ATVOD hatte entschieden, dass der Inhalt der Videos expliziter sei als die Erotikprogramme, die von britischen Fernsehdiensten gezeigt werden. Allerdings seien die Videos (a) „mit solchen Programmen vergleichbar“ und (b) „im Wesentlichen identisch mit den ‚Erotikprogrammen‘, die in anderen EU-Rechtssystemen häufig bei linearen TV-Sendern ausgestrahlt würden“. Als solche seien sie der ATVOD zufolge den zum Schutz von Kindern bestimmten Vorschriften unterworfen.

Die Ofcom bestätigte die Entscheidungen der ATVOD. Sie war der Ansicht, dass „Form (und Format) des auf dem Dienst zur Verfügung gestellten Videomaterials eindeutig mit der Form von Sendungen ‚vergleichbar‘ sind, die normalerweise in Fernsehprogrammen und im Fernsehrundfunk im Allgemeinen enthalten sind“. Des Weiteren sei der Inhalt, obwohl nicht identisch,

mit dem Angebot im britischen Fernsehen „vergleichbar und somit den Bestimmungen zum Schutz von Kindern unterworfen“.

• *Ofcom decision - "Climax 3 Uncut", 13 May 2011* (Entscheidung der Ofcom - "Climax 3 Uncut", , 13. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13315>

EN

• *Ofcom decision - "Demand Adult", 13 May 2011* (Entscheidung der Ofcom - "Demand Adult", 13. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13316>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

Ministerium der Regierung erlässt Regulierungsvorschriften zur politischen Werbung

Der *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 untersagt politische Werbung in Fernsehen und Hörfunk. Dieses Verbot umfasst Werbung mit dem Ziel der Beeinflussung der öffentlichen Meinung bei einer gesellschaftlichen Debatte bzw. die Förderung der Interessen einer Partei oder einer für politische Zwecke gegründeten Gruppierung. Das Büro des Ersten Ministers und des Stellvertretenden Ersten Ministers in Nordirland hatte bei sieben Radiosendern Werbung zum Abkommen von Hillsborough Castle platziert, mit dem die Übertragung der Kompetenzen von Polizei und Justiz an die Exekutive Nordirlands genehmigt wurde. In der Werbung erklärten der Erste Minister und der Stellvertretende Erste Minister, dass „das heutige Abkommen das sicherste Zeichen dafür ist, dass es keinen Rückschritt in Richtung Vergangenheit gibt und dass es die Lebensumstände für Kinder und Enkelkinder verbessern wird“. Anschließend wurde darüber informiert, wie man weitere Einzelheiten erfahren könne. Der Chef einer kleinen Partei, die das Abkommen ablehnt, beklagte, dass dies einen Verstoß gegen das Verbot politischer Werbung darstelle, da die betreffende Werbung eine politische Übereinkunft begünstigt und eine politische Botschaft verkauft habe, statt lediglich Informationen zu vermitteln. Die Beschwerde wurde von der Ofcom, der britischen Regulierungsbehörde für Kommunikation, geprüft.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinem Verbot besteht, wenn ein Regierungsministerium Werbung schaltet, die den „Charakter eines öffentlichen Auftrags“ aufweist. Die Ofcom entschied, dass dies auf die betreffende Werbung nicht zutrifft, obgleich sie die Zuhörer auf weitere Informationsquellen verwiesen habe, da dies nicht ihr Hauptzweck und die positive Einschätzung des Abkommens kein Mittel zur Aufklärung oder Erziehung der Öffentlichkeit gewesen sei, sondern die Zuhörer dazu ermutigt habe, das Abkommen positiv wahrzunehmen. Ungeachtet der breiten Unterstützung des Abkommens durch die Öffentlichkeit war es in Nordirland umstritten. Der positive Ton der Werbung sowie die Darstellung des Abkommens bewirkten, dass sie auf die Beeinflussung der

öffentlichen Meinung und des politischen Geschehens abzielte. Die Werbung hatte den Ersten Minister und den Stellvertretenden Ersten Minister eindeutig in den Vordergrund gerückt und unterstützte folglich sie und ihre Parteien. Die Werbung verstieß ferner gegen eine nur für den Hörfunk geltende Klausel der Werbebestimmungen, wonach Werbung, die gegen das Verbot verstoßen könnte, vorab eine zentrale Freigabe durch den *Radio Advertising Clearance Centre* (britische Behörde zur Prüfung und Freigabe von Werbung im kommerziellen Hörfunk - RACC) erfordert.

• *'Hillsborough Castle Agreement: Advertisement Placed by the Office of the First Minister and Deputy First Minister'*, *Ofcom Broadcast Bulletin 182, 23 May 2011* („Abkommen von Hillsborough Castle: Platzierung von Werbung durch das Büro des Ersten Ministers und des Stellvertretenden Ersten Ministers“, *Ofcom Broadcast Bulletin 182, 23. Mai 2011*)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13319>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Keine Änderungen bei ausgewählten frei empfangbaren Sportereignissen

Der Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe hat am 3. Mai 2011 angekündigt, dass die aktuelle Liste von Sportereignissen, die für die Berichterstattung im frei empfangbaren Fernsehen ausgewählt wurden, zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geändert werden sollte.

Paragraph 162 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 sieht vor, dass der Minister auf Anordnung Veranstaltungen als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung definieren kann. Deren Berichterstattung kann im öffentlichen Interesse über frei empfangbare Rundfunkveranstalter erfolgen. Gemäß dem Rundfunkgesetz kann der Minister ebenfalls entscheiden, ob die Berichterstattung live, zeitversetzt oder sowohl live als auch zeitversetzt verfügbar sein sollte.

Die Entscheidung des Ministers fiel im Anschluss an eine entsprechend Art. 173 des Rundfunkgesetzes von 2009 durchgeführte Überprüfung. Diese berücksichtigte ein Konsultationsverfahren, das die Bevölkerung zu Beiträgen bezüglich der bestehenden Liste von Ereignissen und zur eventuellen Benennung zusätzlicher Veranstaltungen aufforderte. Ferner zog der Minister einen unabhängigen Bericht des Beratungsunternehmens *Indecon International Economic Consultants* heran, in dem die soziokulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte und Auswirkungen der vorgeschlagenen Auswahl bestimmter Sportereignisse in Irland bewertet worden waren.

Bei allen Veranstaltungen handelt es sich gegenwärtig um Sportereignisse:

Live frei empfangbar :

- die Olympischen Sommerspiele;
- die Endspiele der All-Ireland Senior Football League und des Hurling-Wettbewerbs;
- die Qualifikationsspiele Irlands für die Endrunde der Fußball-Europameisterschaft und Weltmeisterschaft;
- die Eröffnungsspiele, das Halbfinale und das Finale der Fußball-Europameisterschaft und der FIFA-Weltmeisterschaft;
- das Irish Grand National und das Irish Derby (Pferderennen);
- der Nations Cup bei der Dublin Horse Show.

Zeitversetzt frei empfangbar:

- die Spiele Irlands bei der Six Nations Rugby Football-Meisterschaft.

Die Spiele Irlands bei der Six Nations Rugby Football-Meisterschaft werden zudem als zeitversetzt empfangbar bezeichnet, faktisch aber live gezeigt. Der Minister erklärte, dass er bereit sei einzugreifen, wenn in der Zukunft vorgeschlagen werde, dass die Six Nations-Meisterschaft nicht mehr live und frei empfangbar zugänglich sei.

• *Department of Communications, Energy and Natural Resources, "Review of Designated Sporting Events", 3 May 2011 (Department of Communications, Energy and Natural Resources, "Review of Designated Sporting Events", 3 May 2011 Ministerium für Kommunikation, Energie und Rohstoffe, „Überprüfung der ausgewählten Sportereignisse“, 3. Mai 2011)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13322>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Einzelheiten der Prüfung des Urheberrechts angekündigt

Am 9. Mai 2011 hat der Minister für Unternehmen, Arbeit und Innovation die Zielvorgaben und den Zeitplan für die Prüfung des *Copyright and Related Rights Act* (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte einschließlich Änderungen) aus dem Jahr 2000 (siehe IRIS 2000-8/28) bekannt gegeben. Es wurde ein Ausschuss zur Prüfung des Urheberrechts eingesetzt.

Gemäß den Zielvorgaben wird der Prüfungsausschuss die derzeitigen Urheberrechtsbestimmungen untersuchen, um alle Bereiche zu ermitteln, die als Hemmnisse für Innovation wahrgenommen werden und Lösungen für deren Beseitigung vorzuschlagen.

Der Ausschuss ist ferner mit der Prüfung der US-amerikanischen Lehre der „lauteren Nutzung“ beauftragt, um festzustellen, ob diese für Irland und die Europäische Union angemessen wäre. Stehen die Empfehlungen des Prüfungsausschusses in Widerspruch zu den geltenden EU-Richtlinien, ist der Ausschuss gefordert, Empfehlungen für Änderungen an den fraglichen Richtlinien zu entwickeln.

Die Prüfung begann mit einem öffentlichen Konsultationsverfahren, das interessierte Personen zur Stellungnahme aufforderte. Dieses Konsultationsverfahren sollte Ende Juni 2011 abgeschlossen werden. Danach wird der Prüfungsausschuss die Beiträge untersuchen und ein Konsultationspapier erstellen. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Konsultationspapiers wird ein zweiter öffentlicher Aufruf zur Teilnahme durchgeführt. Als Frist für diese Phase des Verfahrens wurde der 22. September 2011 vorgeschlagen. Der Ausschuss wird dann einen die Empfehlungen enthaltenden Abschlussbericht verfassen. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Bericht dem zuständigen Minister bis Ende Dezember 2011 vorgelegt wird.

• *Department for Enterprise, Jobs and Innovation, "Bruton seeks Radical Copyright Reforms to Boost Digital Industry", 9 May 2011* (Ministerium für Unternehmen, Arbeit und Innovation, „Richard Bruton strebt radikale Reformen des Urheberrechts zur Belebung der digitalen Industrie an“, 9. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13375>

EN

• *Department for Enterprise, Jobs and Innovation, "Consultation on the Review of the Copyright and Related Rights Act 2000", 9 May 2011* (Ministerium für Unternehmen, Arbeit und Innovation, „Konsultation zur Prüfung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2000“, 9. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13376>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Regelung zum Recht auf Gegendarstellung eingeführt

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat am 3. Mai 2011 eine Regelung zum Recht auf Gegendarstellung veröffentlicht. Sie trat am 4. Mai 2011 in Kraft und sieht die Ausstrahlung einer Stellungnahme im Rahmen des Rechts auf Gegendarstellung vor. Diese wird die Berichtigung bereits gesendeter falscher Informationen erleichtern, die einen Angriff auf die Ehre oder den Ruf einer Person darstellten. Dieses Recht besteht nicht für falsche Tatsachen, die keinen Angriff auf die Ehre oder den Ruf einer Person darstellten. Die Regelung gilt lediglich für die Berichtigung von Tatsachen und sieht keine Verbreitung einer alternativen oder gegenteiligen Meinung vor.

Die BAI war gemäß Art. 49 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 zur Ausarbeitung einer Regelung für die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung verpflichtet. Wie in Art. 49 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes vorgeschrieben, wurde im Januar 2011

ein Regelungsentwurf für das Recht auf Gegendarstellung veröffentlicht; die öffentliche Konsultation endete nach kurzer Frist am 4. Februar 2011.

Ziel der Regelung ist die Schaffung eines zeitgemäßen, zweckmäßigen und effizienten Mechanismus, der klar verständlich, angemessen und für alle Seiten gerecht ist. Die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung ist gebührenfrei und stellt für die betroffene Person eine Alternative zum Rechtsweg dar, um die Verbreitung sie betreffender falscher Tatsachen zu berichtigen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung hindert den Einzelnen nicht daran, im Hinblick auf eine Sendung gerichtliche Schritte einzuleiten. Ein wegen Verleumdung Beklagter kann jedoch versuchen, den Schadensersatz durch den Nachweis zu mindern, dass er ein Recht auf Gegendarstellung eingeräumt bzw. angeboten hat.

Art. 2 der Regelung beschreibt das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung ausführlich. Dazu zählt die Voraussetzung, dass der Antrag dem Rundfunkveranstalter schriftlich und üblicherweise spätestens 21 Tage nach der Ausstrahlung übermittelt werden muss. Art. 2 enthält auch die möglichen Ergebnisse eines Antrags auf Gegendarstellung. Wurde die Ablehnung eines Antrags beschlossen, muss der Rundfunkveranstalter den BAI-Einhaltungsausschuss in Kenntnis setzen.

In Art. 3 der Regelung werden die Informationen aufgeführt, die eine im Rahmen des Rechts auf Gegendarstellung getätigte Stellungnahme enthalten sollte sowie deren Form. Grundsätzlich sollte eine Gegendarstellung zu einer Zeit, in einer Form und mit einer Relevanz ausgestrahlt werden, die der ursprünglichen Sendung gleichwertig sind.

Eine Ablehnung eines Antrags auf Gegendarstellung kann überprüft werden (Paragraph 4). Der Antrag auf Überprüfung muss in Schriftform an das Compliance-Gremium des BAI gerichtet werden. Eine anfechtbare ablehnende Entscheidung kann sich auch ergeben, wenn ein Rundfunkveranstalter es versäumt, innerhalb von 10 Tagen eine Entscheidung zu treffen, wenn die Form einer Stellungnahme zur Gegendarstellung nicht genehmigt werden kann oder wenn ein Rundfunkveranstalter sich weigert, eine zuvor genehmigte Gegendarstellung auszustrahlen.

Wird eine Ablehnung durch das Compliance-Gremium für ungültig erklärt, muss ein Rundfunkveranstalter die Entscheidung innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung ausstrahlen. Unterlässt ein Rundfunkveranstalter die Ausstrahlung der Entscheidung, kann das Compliance-Gremium empfehlen, dass sich die BAI wegen einer geeigneten Verfügung an den *High Court* wendet, um die Einhaltung durch den Rundfunkveranstalter zu gewährleisten.

Die Regelung gilt für alle dem irischen Rundfunkrecht unterliegenden Rundfunkveranstalter. Sie gilt nicht für in anderen Ländern lizenzierte und in der Republik Irland weitgehend empfangene Rundfunkveranstalter.

Gemäß Art. 49 Abs. 27 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 ist die BAI verpflichtet, das Funktionieren, die Effizienz und die Auswirkung der Regelung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bzw. immer dann zu überprüfen, wenn sie durch den Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe dazu aufgefordert wird.

• *Broadcasting Authority of Ireland, "BAI Right of Reply Scheme", 3 May 2011* (Broadcasting Authority of Ireland, "BAI Right of Reply Scheme", 3 May 2011) Irische Rundfunkbehörde (BAI), „BAI-Regelung zum Recht auf Gegendarstellung“, 3. Mai 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13326>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Entwicklungen der BAI-Richtlinien für allgemeine Kommunikation und Kommunikation für Kinder

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat eine überarbeitete Fassung des Kodexes für allgemeine kommerzielle Kommunikation und des Kodexes für kommerzielle Kommunikation für Kinder veröffentlicht. Die beiden überarbeiteten Richtlinien traten am Montag, den 2. Mai 2011, in Kraft. Sie ersetzen die jeweiligen BCI-Kodizes für allgemeine Werbung und für Werbung für Kinder (siehe IRIS 2010-1/30).

Die Kodizes aktualisieren die von Hörfunk- und Fernsehwerbung, Sponsoring, Produktplatzierung und anderen Formen der kommerziellen Kommunikation zu erfüllenden Standards für innerhalb der Rechtsprechung der Republik Irland ausgestrahlte Angebote. Die neuen Kodizes verleihen den Bestimmungen der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) Rechtskraft. Paragraph 42 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 sieht vor, dass die BAI von sämtlichen Sendern einzuhalten- de Kodizes zur Regulierung von Standards und Praxis einführt.

Die Richtlinien traten ursprünglich am 10. Juni 2010 in Kraft. Bezahlte Produktplatzierung war danach jedoch untersagt. Die Kodizes wurden überarbeitet, damit im irischen Fernsehen erstmals bezahlte Produktplatzierung zulässig ist; ferner wurden die Modalitäten und Bedingungen festgelegt, unter denen sie gestattet wird. Sponsoren von Fernsehsendungen dürfen ihre Produkte und Dienste in der von ihnen gesponserten Sendung platzieren, doch die Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, die Zuschauer vor und nach der Sendung darauf hinzuweisen, dass diese Produktplatzierungen enthält (siehe IRIS 2011-5/27). Bezahlte Produktplatzierung für Kinderprogramme ist weiterhin verboten.

Der Kodex für kommerzielle Kommunikation für Kinder beinhaltet eine Reihe wesentlicher Bestimmungen mit folgenden Titeln: soziale Werte, Unwissenheit

und Leichtgläubigkeit, ungebührlicher Druck, besonderer Schutz für Kinder in der Werbung, allgemeine Sicherheit, Gewalt, Ernährung, elterliche Verantwortung, Programmeigenschaften, Kinderwerbung, Sponsoring, Produktplatzierung sowie Verbote und Einschränkungen. Gemäß dieser Richtlinie wird kommerzielle Kommunikation für Kinder als auf Produkte und Dienste bezogene Werbung definiert, die als für Kinder besonders interessant gilt bzw. während und zwischen Kinderprogrammen ausgestrahlt wird. Der Kodex basiert darauf, dass Kinder unterschiedlichen Alters eines unterschiedlichen Maßes an Schutz bedürfen; demnach steht neben jeder Bestimmung eine Alterskennzeichnung für Kinder unter 18, unter 15 und unter sechs Jahren.

Der Kodex für kommerzielle Kommunikation für Kinder berücksichtigt die besondere Sensibilität von Kindern und will gewährleisten, dass kommerzielle Kommunikation diese nicht ausnutzt. Der Kodex erläutert noch ausdrücklicher die Vorkehrungen, die Werbende bei Kindern als Zielgruppe treffen sollten. So dürfen sie etwa „die natürliche Leichtgläubigkeit und Ergebenheit von Kindern“ nicht durch Auslassung, übertriebene oder irreführende Behauptungen ausnutzen. Für teure Spielzeuge muss in kommerzieller Kommunikation für Kinder der Preis angegeben werden. Ein Spielzeug gilt als teuer, wenn sein Verkaufspreis zuzüglich unerlässlichem Zubehör mehr als 30 Euro beträgt. Die bei der Preisangabe verwendete Sprache darf die Kosten nicht minimieren, beispielsweise durch die Verwendung von Begriffen wie „nur“ oder „gerade mal“. Die Kommunikation darf außer in Gesundheits- oder Aufklärungskampagnen keine prominenten Persönlichkeiten oder Spitzensportler zeigen. Rundfunkveranstalter müssen verantwortungsvoll mit der Darstellung von Lebensmitteln und Getränken umgehen. Sie dürfen keine ungesunde Lebensweise oder ungesunde Ess- und Trinkgewohnheiten unterstützen, wie z. B. maßlosen Konsum bzw. übermäßiges oder zwanghaftes Essen. Werbung für Fast Food muss eine akustische oder optische Meldung mit der Aussage einblenden, dass diese Produkte „in Maßen und als Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung verzehrt werden sollten“. Bei Werbung für Süßwaren ist ebenfalls eine akustische oder optische Meldung mit der Aussage erforderlich, dass „der Verzehr von zuckerhaltigen Speisen und Getränken zu Zahnschäden führen kann“.

Die BAI führt derzeit eine weitere Prüfung des Kodexes für kommerzielle Kommunikation für Kinder durch, wobei der besondere Schwerpunkt auf Artikel 11 liegt, der die kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke (mit Ausnahme von Alkohol) behandelt. Im Rahmen der Prüfung werden Stellungnahmen zu der Frage eingeholt, ob die Bestimmungen geändert werden sollten, so dass sie eine spezifische Regelung für Lebensmittel und Getränke vorsehen, die einen hohen Gehalt an Fett, Transfettsäuren, Salz und Zucker aufweisen. So zum Beispiel fordert die irische Herzstiftung, Werbung für Lebensmittel mit einem hohen Gehalt an Fett, Zucker und Salz in das Abendpro-

gramm nach 21 Uhr zu verbannen, um die Gesundheit von Kindern zu schützen.

Es wurde ein Expertenbeirat einberufen, der die BAI in dieser Frage berät. Sein Bericht wird gemeinsam mit der öffentlichen Konsultation veröffentlicht, die Ende Juni 2011 beginnen sollte. Im Rahmen der Konsultation werden Informationen darüber gesammelt, ob es spezifische Regelungen für Lebensmittel mit einem hohen Gehalt an Fett, Transfettsäuren, Salz und Zucker geben sollte und wenn ja, welche Art von Regelung besser wäre. Die BAI wird, sofern sie es für notwendig erachtet, einen überarbeiteten Kodex zur weiteren Konsultation veröffentlichen, der die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt; Ziel ist es, bis Juni 2012 einen neuen Kodex einzuführen.

• *BAI's General Commercial Communications Code 2011 and BAI's Children's Commercial Communications Code 2011* (BAI-Kodex für allgemeine kommerzielle Kommunikation (2011) und BAI-Kodex für kommerzielle Kommunikation für Kinder (2011))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13320>

EN

Carolyn O' Malley

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Yahoo!-Entscheidung zur Entfernung von Links, die das Urheberrecht verletzen

Das Gericht von Rom hat in einer neuen Entscheidung bei Suchmaschinen, die sich nicht aktiv an der Bekämpfung der Online-Piraterie beteiligen, erstmalig eine Haftung wegen mittelbarer Urheberrechtsverletzungen festgestellt.

Die Neunte Sektion des Gerichts von Rom befand Yahoo! der Kooperation bei Online-Piraterie bzw. deren mangelnder Bekämpfung für schuldig. Da Yahoo! Italia das Aufforderungsschreiben der Urheberrechtsinhaber des iranischen Films „About Elly“ ignoriert hatte, wurde das Unternehmen als Mithelfer bei der Verbreitung von Links zu Raubkopien eingestuft. Die Vereinbarkeit dieser Entscheidung mit den Bestimmungen der Nicht-Verantwortung von Suchmaschinen in der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist umstritten. Nach Auffassung der Klägerin, der Filmgesellschaft PFA Films s.r.l., Inhaberin der Exklusivrechte an der Verwertung des Films „About Elly“ des Regisseurs Asghar Farhadi, verletzen die Suchmaschinen Yahoo!, Google und Bing (von Microsoft) mit Links auf inoffizielle Sites, die es den Zuschauern ermöglichen, den Film ohne Zustimmung der Rechteinhaberin auf P2P-Netzen zu streamen, herunterzuladen oder zu tauschen, die Urheberrechte an dem Film.

Das Gericht wies die Klage gegen Google Italy s.r.l. und Microsoft s.r.l. ab, da die italienischen Niederlas-

sungen dieser Konzerne keine aktive Rolle bei der Verwaltung ihrer Suchmaschinen spielen.

Hinsichtlich des Rechtsgrundsatzes stellte der Richter der Neunten Sektion des Gerichts von Rom (einer der für geistiges und gewerbliches Eigentum zuständigen Sektionen) lediglich klar, dass die Suchmaschine den Zugang zu den beklagten Inhalten sperren muss, sobald sie auf deren Unrechtmäßigkeit hingewiesen wird.

Der Richter betonte, dass Yahoo! im Hinblick auf die Verwaltung der Suchmaschine ein Caching-Anbieter im Sinne der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG ist.

Da Yahoo! durch PFA über den Verstoß informiert wurde, die Links zu dem Film jedoch nicht entfernte, machte sich die Suchmaschine wegen mittelbarer Urheberrechtsverletzungen haftbar. Yahoo! wurde verurteilt, weil das Unternehmen nicht alle verfügbaren Maßnahmen zur Bekämpfung der Online-Piraterie ergriffen hatte. Das Gericht von Rom untersagte Yahoo! Italia „die Fortsetzung und Wiederholung der Verletzung der wirtschaftlichen Rechte von PFA Films Ltd. an dem Film „About Elly“ durch die Verbindung via Suchmaschine zu Sites, die das Werk ganz oder teilweise vervielfältigen und nicht die offizielle Website des Films sind.

Gemäß dieser Entscheidung kann ein Suchmaschinenbetreiber, auch wenn er keine Vorabkontrollen durchführt, die Haftungsausschlüsse der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nicht mehr in Anspruch nehmen, nachdem er Kenntnis von einem Verstoß erlangt hat. Die Richtlinie wird daher für die Suchmaschine „ausgesetzt“ und kann Suchmaschinen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen nicht mehr schützen. Yahoo! ist verantwortlich für die Verlinkung auf Piratenwebsites, P2P-Websites und Streaming-Websites. Die „Haftung wegen mittelbarer Urheberrechtsverletzungen“ ist daher der neue Ansatzpunkt gegen Suchmaschinen, die beanstandete Links nicht sorgfältig entfernen. Obwohl Yahoo! eine Suchmaschine ist, deren Algorithmus Links automatisch durchsucht, wird es also einem Hosting-Anbieter gleichgestellt.

• *Tribunale di Roma, 20 marzo 2011* (Entscheidung des Gerichts von Rom, 20 März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13336>

IT

Ana Perdigao
Biontino Consultants

Medienvielfalt

Die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Rundfunkaufsichtsbehörde - AGCOM) hat eine Reihe von Pressemitteilungen und offiziellen Erklärungen zu den Bedingungen veröffentlicht, die Medien

erfüllen müssen, um die Medienvielfalt zu erhalten. In Italien finden zurzeit Wahlen statt: am 15. und 16. Mai Provinz- und Kommunalwahlen und am 12. und 13. Juni ein Referendum zu vier Themen.

Die AGCOM erinnert daran, dass die Gleichbehandlung (par condicio) im Vorfeld einer Wahl unerlässlich ist. Dies gilt für Fernsehen, Hörfunk und Tageszeitungen in den fünfzehn Tagen vor dem Wahltag und bis zur Schließung der Wahllokale. Während dieser Zeit ist es untersagt, die Ergebnisse von Meinungsumfragen zum Wahlausgang und den politischen Einstellungen der Wähler und zur Stimmabgabe zu veröffentlichen oder zu verbreiten, auch wenn die Umfragen bereits in der Zeit vor dem Verbot durchgeführt wurden. Das Verbot trat am 29. April um Mitternacht in Kraft.

Es betrifft auch direkte und indirekte Wahlwerbung und erstreckt sich zudem auf die Umformulierung politischer Ansichten, die in den Tagen vor dem Verbot geäußert wurden.

Die AGCOM befand, dass nach wie vor ein gewisses Ungleichgewicht in der Sendezeit bestand, die den konkurrierenden Parteien zugestanden und als bestimmendes Kriterium berücksichtigt wurde.

Bei den Nachrichtensendungen stellte die Behörde auch unter Berücksichtigung der redaktionellen Freiheit bei der Präsentation der Nachrichten einen Mangel an Ausgewogenheit in der Darstellung der Ansichten fest, insbesondere jener der politischen Mehrheit und der Opposition; zudem waren Situationen, die bestimmten Kräften und bestimmten politischen Gegnern oder Konkurrenten nützen könnten, nur unzureichend vermieden worden.

Die Behörde wies alle Nachrichtenagenturen erneut darauf hin, dass die Prinzipien der Vollständigkeit, Richtigkeit, Objektivität, Fairness, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung aller Parteilisten und Konkurrenten bis zum Ende des Wahlkampfes strikt einzuhalten sind.

AGCOM stellte auch fest, dass es im Laufe der Zeit zu einer übermäßigen Präsenz des Ministerpräsidenten gekommen war, der während der Provinz- und Kommunalwahlen direkt in die Wahl der Mailänder Führung involviert war.

Die RAI (das staatliche Fernsehen) wurde mehrfach verwarnt.

Insbesondere prüfte die AGCOM-Kommission für Dienstleistungen und Produkte aufgrund von Beschwerden die Entwicklungen von Freitag, dem 20. Mai, an dem während der Hauptsendezeit ein Interview mit dem Ministerpräsidenten auf den Nachrichtenkanälen TG1, TG2, TG5, TG4 und Studio Aperto ausgestrahlt worden war.

Daraufhin verlangte die Behörde am 21. Mai von diesen Sendern umgehend eine Erklärung. Nach den Erklärungen von RAI und Mediaset befand die Kommission, dass alle Interviews, die ähnliche Meinungen und

politische Ansichten zu den Wahlkampfthemen enthielten, eine Verletzung der Wahlregelungen des Parlamentarischen Überwachungsausschusses und der AGCOM darstellten.

Die Kommission entschied daher per Mehrheitsbeschluss, gegen TG1 und TG4 als Wiederholungstäter die gesetzlich zulässige Höchststrafe (EUR 285.230) und gegen TG2, TG5 und Studio Aperto Strafen von je EUR 100.000 zu verhängen.

Die Behörde erinnerte die Sender an ihre Verpflichtung zur Ausgewogenheit und Vollständigkeit der Informationen bis zum Ende des Wahlkampfes.

- Comunicato stampa del 3/6/2011, Provvedimenti in materia di par condicio (referendum) (Pressemitteilung vom 3. Juni 2011, Verfügungen in Sachen par condicio (Referendum))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13329>

IT

- Comunicato stampa del 26/5/2011 Provvedimenti in materia di par condicio (Pressemitteilung vom 26. Mai 2011, Verfügungen in Sachen par condicio)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13330>

IT

- Comunicato stampa del 23/5/2011 Sanzioni per violazione dei regolamenti elettorali (Pressemitteilung vom 23. Mai 2011, Verstöße gegen Wahlregelungen sanktioniert)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13331>

IT

- Comunicato stampa del 13/5/2011 Provvedimenti in materia di par condicio (Pressemitteilung vom 13. Mai 2011, Verfügungen in Sachen par condicio)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13332>

IT

- Comunicato stampa del 10/5/2011 provvedimenti in materia di par condicio (Pressemitteilung vom 10. Mai 2011, Verfügungen in Sachen par condicio)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13333>

IT

- Comunicato stampa del 29/4/2011 Precisazioni in materia di par condicio (Pressemitteilung vom 29. April 2011, Präzisierungen zur par condicio)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13334>

IT

- Comunicato stampa del 28/4/2011 pluralismo (Pressemitteilung vom 28. April 2011 über Vielfalt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13335>

IT

Ana Perdigao
Biontino Consultants

MT-Malta

Rundfunkbehörde startet Sendereihe zu Referendum

Die Rundfunkbehörde hat am 12. April 2011 eine Sendereihe mit politischen Sendungen für die beiden wichtigsten Kampagnenbewegungen gestartet, die sich an der Kampagne zum Scheidungsreferendum beteiligten hatten. Das Scheidungsreferendum fand am Samstag, 28. Mai 2011, statt. Die beiden größten Kampagnenbewegungen wurden dieses Jahr gegründet und setzen sich für bzw. gegen die Einführung einer Scheidungsgesetzgebung in Malta ein.

Im Rahmen der Sendereihe, die von den wichtigsten Fernseh- und Radiostationen des öffentlich-rechtlichen Senders ausgestrahlt wurde, erhielt jede Bewegung die gleiche Sendezeit. Die beiden fraglichen Bewegungen waren die „Bewegung Ehe ohne Scheidung“ und die „Bewegung Ja zur Ehe, Ja zur Scheidung“. Die Reihe begann am 27. April und endete am 26. Mai 2011. Keine Sendungen wurden am Freitag, 27. Mai, und Samstag, 28. Mai 2011, ausgestrahlt, da dies die Tage des Nachdenkens waren.

Die Sendereihe bestand aus drei Teilen: (a) Debatten, (b) Pressekonferenzen und (c) politische Spots und Parteiproduktionen.

Es fanden zwei Debatten statt, eine von 60 Minuten Dauer, die zweite von 45 Minuten Dauer. Zudem wurden jeder Kampagnenbewegung zwei Pressekonferenzen von 60 Minuten Dauer zugewiesen. Bei jeder Pressekonferenz waren sechs Journalisten von lokalen Medien eingeladen, dem Vertreter der Kampagnenbewegung Fragen zu stellen. Im Übrigen sah die Sendereihe für jede Kampagnenbewegung 60 Minuten für Spots und Produktionen vor. Die Produktionen hatten eine Dauer von maximal fünf Minuten, die Spots eine Länge zwischen 30 und 60 Sekunden. Das Logo der jeweiligen Kampagnenbewegung war in den Spots und Produktionen im Bild sichtbar. Maximal 30 % ihrer Sendezeit, d.h. höchstens 18 Minuten, durften in die letzte Woche der Kampagne, also in die Zeit von Sonntag, 22. Mai, bis Donnerstag, 26. Mai gelegt werden.

Neben dieser Sendereihe führte die Rundfunkbehörde am 26. April 2011 für Parteien eine weitere Reihe zum Scheidungsreferendum ein. An dieser Reihe beteiligten sich nur zwei Parteien: die grüne Alternattiva Demokratika, die zehn Minuten für politische Spots erhielt, und die liberale Splitterpartei Malta Democratic Liberal Alliance, die eine Minute für politische Spots erhielt. Die anderen beiden großen Parteien im Parlament - die Nationalist Party und die Labour Party - beschlossen, sich an dieser Sendereihe nicht zu beteiligen, wenngleich die Nationalist Party gegen eine Scheidungsgesetzgebung war, während die Labour Partei in dieser Frage keine Stellung bezog. Die rechtsgerichtete Splitterpartei Azzjoni Nazzjonali (Nationale Aktion) nahm ebenfalls nicht an der Reihe teil.

Das Referendum am 28. Mai 2011 ergab 52,67 % Stimmen für und 46,4 % Stimmen gegen die Einführung einer Scheidungsgesetzgebung. Das vorgeschlagene Scheidungsgesetz wurde also durch das Referendum gebilligt. Nun liegt es am Parlament, die Verabschiedung des Gesetzes voranzutreiben.

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

NL-Niederlande

Niederlande gehen bei Regelung der Netzneutralität in Führung

Am 8. Juni 2011 hat Maxime Verhagen, der niederländische Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation, eine Änderung des niederländischen Telekommunikationsgesetzes angenommen, die die Netzneutralität garantiert. Netzneutralität in ihrer reinsten Form bedeutet, dass alle Internetnutzer in der Lage sein müssen, ohne Störung durch Dritte, z. B. Internet-Diensteanbieter, miteinander zu kommunizieren.

Die Notwendigkeit einer Änderung ergab sich nach der Ankündigung einiger Telekommunikationsfirmen, Kunden die Nutzung von Internet-Anwendungen und -Diensten wie WhatsApp oder Skype künftig in Rechnung zu stellen. Hauptauslöser war eine Erklärung von Marco Visser, dem Leiter der Mobile Services Division von KPN im Mai, bei der er bekanntgab, dass KPN Deep Packet Inspection (DPI) einsetze, um den Inhalt der Datenpakete zu ermitteln, die Nutzer über das Internet verschicken. Vodafone stieg mit dem Hinweis in die Diskussion ein, dass es dieselbe Technologie nutze, fügte dann aber rasch hinzu, dass DPI den Nutzern zugute komme, weil es Vodafone erlaube, Inhalte zu optimieren und zu priorisieren. Dies löste bei Organisationen für digitale Rechte wie der niederländischen NGO Bits of Freedom, aber auch im niederländischen Parlament erheblichen Widerspruch aus.

Nach der Erklärung begannen einige Oppositionsabgeordnete unter der Führung von Kees Verhoeven von der demokratischen Partei D66 umgehend, einen Änderungsvorschlag für Artikel 7.4a des niederländischen Telekommunikationsgesetzes zu formulieren. Ihre Definition der Netzneutralität ähnelt der Definition von Tim Wu, Professor an der Columbia Law School und Unterstützer der Netzneutralität. Diese Änderung wurde von Minister Verhagen akzeptiert und sollte voraussichtlich am Dienstag, 14. Juni, das Parlament passieren. Sie lautet wie folgt:

„Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die Internet-Zugangsdienste erbringen, und Internet-Diensteanbieter dürfen Internet-Dienste oder -Anwendungen nicht blockieren oder verzögern, sofern die Blockade oder Verzögerung dieser Dienste nicht notwendig ist:

- a. zur Begrenzung der Auswirkungen von Staus, wenn ähnlicher Datenverkehr gleich behandelt wird;
- b. für die Integrität und Sicherheit der Netzwerke und der Dienstleistung des Anbieters;
- c. zur Begrenzung der Übertragung unerwünschter Kommunikation zum Nutzer (z. B. Spam) im Sinne von

Artikel 11.7 (1) des Telekommunikationsgesetzes, sofern der Nutzer dies genehmigt hat, oder

d. zur Befolgung einer rechtlichen Anforderung oder eines Gerichtsbeschlusses. (04046)“

Die Niederlande sind das zweite Land der Welt nach Chile und das erste europäische Land, das die Netzneutralität in seiner nationalen Gesetzgebung regelt.

• Wijziging van de Telecommunicatiewet ter implementatie van de herziene Telecommunicatierichtlijnen (Änderung des niederländischen Telekommunikationsgesetzes zur Umsetzung der revidierten Telekommunikationsrichtlinien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13377>

NL

Kevin van 't Klooster

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

NO-Norwegen

Behörden erwägen positive Diskriminierung zur Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter in der Spielfilmproduktion

Der Verwaltungsrat des Norwegischen Filminstituts (NFI) hat Ende Mai einen Bericht zum Thema „Gleichstellung im Filmsektor“ veröffentlicht. Im Januar hatte Kulturministerin Anniken Huitfeldt im nationalen Fernsehen in Bezug auf den Anteil von Frauen in Führungsfunktionen in der Filmproduktion erklärt, sie sei „bereit, politische Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel von 40 % zu erreichen“. Die Erklärung wurde so verstanden, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Gesetzgebung steigt, mit der die Unterrepräsentierung von Frauen im Filmsektor korrigiert werden soll, doch die Ministerin entschied sich dafür, die Angelegenheit zunächst an den NFI-Verwaltungsrat zu verweisen. Der Bericht des Filminstituts beschränkt sich jedoch darauf, eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung des Einstiegs von Frauen in die Filmbranche zu empfehlen. Er verzichtet darauf, „radikale Quoten“ vorzuschlagen, d. h. die Reservierung von Quoten oder Beträgen der nationalen Filmförderung für Projekte, die dem offiziellen Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses entsprechen, bei dem beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sind.

Die Ministerin hatte in ihrer Aussage vom Januar darauf hingewiesen, dass 30 % der öffentlichen Unterstützung des Norwegischen Filminstituts für die Filmproduktion an weibliche Talente gingen. Die bisherigen Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter in der Filmbranche seien „nicht gut genug“. Die Erklärung der Ministerin bestätigte somit die Maßnahmen, die in Norwegens Weißbuch 2007 zur Filmpolitik eingeführt wurden, das vom Parlament einstimmig angenommen worden war. Das Weißbuch nann-

te als Ziel der Regierung für die norwegische Filmindustrie, dass bis 2010 „[ein Gleichgewicht mit] 40 % Frauen/Männer[n] in Führungspositionen [in der Produktion]“ erreicht werden solle.

Trotz konsequenter und kontinuierlicher Anstrengungen ist es dem NFI nicht gelungen, den Gesamtanteil weiblicher Produktionstalente - Regisseurinnen, Drehbuchautorinnen und Produzentinnen - über die 40 %-Stufe zu heben. Ende 2010 hatten vom NFI geförderte Kurz- und Dokumentarfilme einen Frauenanteil in Führungspositionen von 42 bzw. 45 %, während der Anteil für das selektive „Commissioning-Executive-Programm“ für Spielfilme zwischen 2002 und 2010 von 24 % auf 32 % stieg. Angesichts der vollen Unterstützung der Branche für die Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, die in einem Bericht von 2010 mit dem programmatischen Titel „Nutzen Sie alle Talente“ vorgeschlagen wurden, wies ironischerweise ausgerechnet das halbautomatische „Marktkriterien-Programm“, auf das die Filmwirtschaft den unmittelbarsten Einfluss hat, im Jahr 2010 mit 15 % den niedrigsten Anteil an Frauen in Schlüsselpositionen auf.

Huitfeldt erklärte, sie sei „keine Gegnerin von Geschlechterquoten“, und verwies damit indirekt auf die politische Bereitschaft in Norwegen, in der Gleichstellungspolitik eine positive Diskriminierung per Gesetz einzuführen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung von 2002, mit Artikel 6-11a des Aktiengesetzes für norwegische Aktiengesellschaften einen Frauenanteil von 40 % im Verwaltungsrat zwingend vorzuschreiben - eine Bestimmung, die seitdem auch in verschiedenen anderen Ländern erwogen und in einigen Fällen kopiert worden ist. Mit den Worten der Ministerin: „In der Filmbranche, wie in allen anderen Bereichen der Gesellschaft, erhalten Frauen - trotz ihres Talents - nicht die Unterstützung, die sie verdienen.“

Dennoch erscheint es eher unwahrscheinlich, dass zur Behebung des Ungleichgewichts im Geschlechterverhältnis von der Möglichkeit der Gesetzgebung Gebrauch gemacht wird. Im Jahr 2003 entschied der EFTA-Gerichtshof, dass die Praxis, an norwegischen Universitäten einige akademische Positionen ausschließlich für Frauen zu reservieren, rechtswidrig ist (Rechtssache E-1/02). Das Urteil des Gerichtshofs beruhte auf Norwegens Verpflichtungen aus dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie auf der EU-Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Wie der NFI-Bericht zeigt, scheint also das einzige Mittel zur Förderung der Gleichstellung in der norwegischen Filmbranche das Zuckerbrot zu sein, nicht die Peitsche.

• Rapport om Likestilling på filmområdet (Bericht des NFI vom Mai 2011 über die „Gleichstellung in der Filmbranche“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13338>

NO

- *Lov om allmennaksjeselskaper (allmennaksjeloven)* (Aktiengesetz)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13341> **NO**
- *EFTA Court ruling E-1/02, 24 January 2003* (Urteil des EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache E-1/02, 24. Januar 2003)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13342> **EN**

Nils Klevjer Aas
Norwegisches Filminstitut

PT-Portugal

Neues Gesetz über offene Standards

Am 6. April hat das portugiesische Parlament das Gesetz 421/XI über die Nutzung offener Standards in öffentlichen IT-Systemen verabschiedet. Obwohl dieses Gesetz die öffentliche Verwaltung betrifft, wird es voraussichtlich auch in anderen Bereichen eine Diskussion über offene Standards auslösen, da es klare Definitionen für offene Standards und Interoperabilität enthält.

Das Gesetz definiert einen „offenen Standard“ als technischen Standard, der für die Veröffentlichung, Übertragung und Speicherung digitaler Informationen bestimmt ist und die notwendigen Anforderungen erfüllt, die im Gesetz festgelegt sind. Demnach muss ein offener Standard von einer gemeinnützigen Organisation verabschiedet und gepflegt werden, und seine Entwicklung muss auf der Grundlage eines offenen Entscheidungsprozesses stattfinden, an dem sich alle Akteure beteiligen können. Die Spezifikationsdokumente müssen veröffentlicht werden, frei verfügbar sein und eine uneingeschränkte Vervielfältigung, Verbreitung und Verwendung ermöglichen. Alle anwendbaren Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich Patenten) müssen auf unwiderrufliche und unumkehrbare Weise vollständig oder in wesentlichen Teilen öffentlich verfügbar sein. Außerdem darf ihre Wiederverwendung nicht eingeschränkt sein.

Das Gesetz definiert „Interoperabilität“ als die Fähigkeit zweier oder mehrerer Systeme (Computer, Medien, Netze, Software und anderen informationstechnische Komponenten), nach einer festgelegten Methode zu interagieren und Daten auszutauschen, um die erwarteten Ergebnisse zu erreichen.

Das Gesetz soll durch eine nationale Verordnung zur digitalen Interoperabilität ergänzt werden, die innerhalb von 90 Tagen nach seinem Inkrafttreten erstellt werden soll, und für einen Zeitraum von 30 Tagen einem öffentlichen Diskussionsprozess unterzogen werden, bei dem die Fristen für die Umsetzung offener Standards festgelegt werden sollen. Technische Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes sollen von der Agência para a Modernização

Administrativa (Agentur für Verwaltungsmodernisierung - AMA) erarbeitet werden. Die Agentur wird die technische Unterstützung für die Umsetzung und Einhaltung beobachten, beaufsichtigen und koordinieren.

- *Lei n.º 36/2011 de 21 de Junho - Estabelece a adopção de normas abertas nos sistemas informáticos do Estado* (Gesetz 36/2011 vom 21. Juni 2011 zur Einführung offener Standards auf öffentlichen IT-Systemen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13378> **PT**

Ana Perdigão
Biontino Consultants

ANACOM-Entscheidungen zum digital-terrestrischen Fernsehen

Nach Angaben der *Autoridade Nacional de Comunicações* (ANACOM), der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Kommunikationsektor in Portugal, deckt das digital-terrestrische Fernsehen derzeit etwa 87 % der Bevölkerung ab, der restliche Teil wird per Satellit versorgt.

Der Plan zur Abschaltung des analogen Sendebetriebs beim Übergang zur digitalen Terrestrik, der von der ANACOM als Koordinatorin des Übergangsprozesses verabschiedet wurde, soll bis 26. April 2012 abgeschlossen sein und wird voraussichtlich in drei Phasen umgesetzt, nämlich zu folgenden Terminen:

„12. Januar 2012 für Sender bzw. Verstärker, die den Küstenbereich des Festlandsgebiets abdecken; 22. März 2012 für Sender bzw. Verstärker, die die Autonomen Regionen Azoren und Madeira abdecken; 26. April 2012 für Sender bzw. Verstärker, die das übrige Festlandsgebiet abdecken.“

Bereits vor diesen Terminen soll der analoge Sendebetrieb in drei Pilotgebieten eingestellt werden: Alenquer am 12. Mai, Agualva-Cacém am 16. Juni und Nazaré am 13. Oktober 2011. Die Verbreitung soll schrittweise auf das gesamte Land ausgedehnt werden.

Die ANACOM hat ein Informationsblatt zur Umstellung von analogem Fernsehen auf DVB-T herausgegeben und eine elektronische Version des DVB-T-Leitfadens wurde vorbereitet. Der Leitfaden beantwortet verschiedene Fragen zu DVB-T und erklärt den Bürgern, wie sie sich auf den Digitalfernsehempfang vorbereiten können, da nicht DVB-T-taugliche Fernsehgeräte an einen Decoder (Set-Top-Box) angeschlossen werden müssen.

Im Rahmen der Umstellung auf DVB-T hat die Associação Portuguesa para a Defesa do Consumidor (Portugiesischer Verbraucherschutzverband - DECO) einen Artikel über die Tests veröffentlicht, die mit Signalmodulatoren für alte Fernsehgeräte durchgeführt

wurden. Modulatoren werden für Fernsehgeräte ohne SCART- oder HDMI-Schnittstelle benötigt, über die der Decoder für den DVB-T-Empfang angeschlossen wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Kauf eines Decoders nicht erforderlich ist, wenn ein Fernsehgerät bereits DVB-T-tauglich und MPEG4/H.264-kompatibel ist. Diese Angabe findet sich in den Herstellerinformationen.

Die DECO hat ferner ein Protokoll mit der ANACOM unterzeichnet und sich verpflichtet, laufend Vergleichstests zu DVB-T-Decodern durchzuführen und eine aktualisierte und leicht zugängliche Ergebniszusammenfassung zu führen, die auf beiden Websites abrufbar ist. Die DECO wird sich für den Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher einsetzen.

Die ANACOM hat unterdessen durch Beschluss vom 26. Mai 2011 PT Comunicações (PTC) angewiesen, festgestellte Verstöße im Rahmen der DVB-T-Ausstrahlung unverzüglich zu beheben.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2011 untersagte die ANACOM alle Geschäftspraktiken, die den Verbraucher zu der Annahme verleiten, dass er einen bezahlten Dienst abonnieren müsse, um weiterhin freien und uneingeschränkten Zugang zu Fernsehprogrammen zu erhalten. Dieses Verbot richtet sich an Firmen für elektronische Kommunikation, die Dienstleistungen zur Verbreitung von Fernsehsignalen erbringen sowie an Unternehmen, die solche Dienstleistungen bewerben oder vermarkten.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2011 traf die ANACOM eine Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe durch PT Comunicações (PTC) zum Erwerb von DVB-T-Empfängern durch Bürger mit besonderen Bedürfnissen, benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Einrichtungen mit nachgewiesenem sozialen Wert.

• Decisão final sobre o fim das emissões de TV analógica (Endgültige Entscheidung über die Beendigung der analogen Fernsehstrahlung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13343>

PT

Ana Perdigao
Biontino Consultants

RO-Rumänien

Änderung des audiovisuellen Gesetzes verabschiedet

Der Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002), der von vier Abgeordneten der PD-L (demokratisch-liberale Partei, die größte Regierungspartei) vorgeschlagen wurde, ist von der ersten

Kammer des rumänischen Parlaments, der Abgeordnetenkammer, ohne Diskussion verabschiedet worden (siehe IRIS 2011-4/31).

Gemäß Art. 75 Abs. 2 der rumänischen Verfassung muss die Kammer, bei der ein Gesetzentwurf zuerst eingeht, diesen unter normalen Umständen binnen 45 Tagen, in außergewöhnlichen Fällen innerhalb von 60 Tagen erörtern und darüber abstimmen. Kommt es nicht zu einer Abstimmung, gilt der Entwurf als stillschweigend verabschiedet und wird an die zweite Kammer überwiesen, der keine Frist für eine Abstimmung über das Gesetz gesetzt ist. Im vorliegenden Fall endete die verfassungsmäßige Frist für die Erörterung und die abschließende Abstimmung am 6. April 2011, war von den Abgeordneten jedoch zunächst bis zum 21. April und dann sogar nochmals verlängert worden. Der Vorschlag wurde erörtert, eine abschließende Abstimmung fand jedoch nicht statt. Die Abstimmung des Oberhauses (Senat) ist entscheidend, es gibt jedoch keine Frist für die Debatte und die Abstimmung über das Dokument.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Projekts war die Möglichkeit für die Mitglieder des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA), der Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Medien, erheblich höhere Geldbußen von Lei 10.000 bis 200.000 (EUR 2.420 bis 48.400) gegen Fernseh- und Hörfunksender wegen Zensur und Einmischung in die redaktionelle Tätigkeit verhängen zu können.

Es kam in Rumänien in den letzten Monaten zu scharfen Debatten, als Eigentümer und hochrangige Manager einiger wichtiger kommerzieller Fernsehgesellschaften (Antena 3, Realitatea TV) der Zensur und Einmischung in die redaktionelle Arbeit beschuldigt wurden. Einige Angestellte verließen die Sender, und der CNA forderte öffentliche Anhörungen von mehr Journalisten und Fernseheignern.

Der Entwurf zielte hauptsächlich darauf ab, das gegenwärtige audiovisuelle Gesetz mit den meisten Bestimmungen des bestehenden Kodexes zur Regulierung audiovisueller Inhalte zusammenzuführen. Zwischenzeitlich hat der CNA per Beschluss Nr. 220/2011 einen neuen audiovisuellen Kodex verabschiedet (siehe IRIS 2011-5/38).

• Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr.504/2002, cu modificările și completările ulterioare, Pl-x. 48/2011 (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes 504/2002, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, Pl-x. 48/2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13364>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetzentwurf zur Filmsynchronisation abgelehnt

Am 7. Juni 2011 hat die Abgeordnetenkommission, das Unterhaus des rumänischen Parlaments, einen Gesetzentwurf zur Synchronisierung anstelle der Untertitelung von Filmen abgelehnt; fünf Abgeordnete stimmten für das Projekt, zehn enthielten sich und 227 stimmten gegen den Entwurf. Die endgültige Entscheidung fällt im Oberhaus, dem Senat.

Am 3. Mai 2011 hatte ein Mitglied der Opposition im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf zur Änderung des *Legea Audiovizualului* Nr. 504/2002 eingebracht, nach dem Filme synchronisiert anstatt wie gewöhnlich untertitelt werden sollten.

Der Initiator des Gesetzes, ein bekannter rumänischer Folk-Sänger, vertrat die Auffassung, die Synchronisierung fremdsprachiger Filme anstelle ihrer Untertitelung werde die nationale Identität schützen und die rumänische Sprache bewahren, deren Qualität durch fremdsprachige Wörter und Ausdrücke leide und verändert werde. Zudem würden fremdsprachige Filme durch die Synchronisierung Menschen mit Sehbehinderungen oder Menschen, die nicht lesen können, wie zum Beispiel Kinder und ältere Menschen, besser zugänglich.

Der rumänische Legislativrat gab eine negative beratende Stellungnahme zum Entwurf ab und kritisierte, der Entwurf stehe europäischen Entwicklungstrends, Mitteilungen der Europäischen Kommission (KOM (2008) 566 endgültig) sowie auch Entschlüsse des Europäischen Rates (2008/C 320/01) und des Europäischen Parlaments (2008/2225 (INI)) entgegen. Diese Institutionen empfehlen den Mitgliedstaaten, Mehrsprachigkeit, Untertitelung und Verbreitung europäischer Filmwerke zu unterstützen sowie sprachliche Vielfalt und kulturellen Dialog unter anderem durch die Untertitelung von Filmen, audiovisuellen Werken und Fernsehprogrammen zu fördern, um das Erlernen und Anwenden der EU-Sprachen zu erleichtern und den kulturellen Kontext der jeweiligen audiovisuellen Produktionen besserverständlich werden zu lassen.

Der Gesetzentwurf löste umgehend zahlreiche kritische Kommentare und Diskussionen aus, gefolgt von einer Online-Petition und kritischen Beiträgen in einem sozialen Netzwerk. Der Vorschlag wurde auf breiter Front (Öffentlichkeit, Politiker, Schauspieler, Regisseure, Produzenten, Kommunikationsfachleute, Lehrer, Fernsehproduzenten, Schriftsteller, Psychologen) mit dem Argument kritisiert, er sei lediglich für die Synchronisierung wirtschaftlich von Nutzen, werde jedoch die kulturelle Qualität von Spielfilmen verringern und rumänische Schauspieler für die Synchronisierung der Stimmen ausländischer Schauspieler in Anspruch nehmen, anstatt ihnen Zeit zu lassen, sich auf

tatsächliche Einsätze in Schauspielen vorzubereiten. Die Kritiker des Projekts machen zudem geltend, die Synchronisierung von Filmen fördere Isolation und Intoleranz und Rumänien müsse seine Tradition der Filmmuntertitelung fortsetzen, die eine positive Wirkung auf das Erlernen und Anwenden von Fremdsprachen gehabt habe.

- Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13363>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Erlass schafft Föderationsbehörde für geistiges Eigentum

Am 24. Mai 2011 hat der Präsident der Russischen Föderation, Dmitri Medwedew, einen Erlass über den Föderationsdienst für geistiges Eigentum (О Федеральной службе по интеллектуальной собственности) unterzeichnet. Um die Regierungsstrukturen effizienter zu gestalten, wird der bestehende Föderationsdienst für geistiges Eigentum, Patente und Warenzeichen mit dem Erlass in „Föderationsdienst für geistiges Eigentum“ umbenannt. Ihm werden zudem die derzeit beim Justizministerium angesiedelten Zuständigkeiten im Hinblick auf den rechtlichen Schutz der Staatsinteressen im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Verkehr von Forschungs- und verfahrenstechnischen Ergebnissen zugeschlagen, die militärischen, speziellen und dualen Zwecken dienen und aus dem Föderationshaushalt finanziert wurden. Die Behörde wird unter Umgehung aller Ministerien in der Hierarchie unmittelbar der russischen Regierung unterstellt. Der neue Dienst ist augenscheinlich ein weiterer Schritt in den gegenwärtigen Anstrengungen der Regierung, die Rechte des geistigen Eigentums zu kontrollieren (siehe IRIS 2011-4/35).

- О Федеральной службе по интеллектуальной собственности (Erlass über den Föderationsdienst für geistiges Eigentum, *Rossijskaja gazeta* Nr. 111 vom 26. Mai 2011)

RU

Andrei Richter
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Erlass über *Must-Carry*-Kanäle geändert

Am 12. Mai 2011 hat der russische Präsident Dmitri Medwedew einen Erlass zur Änderung seines früheren

Erlasses vom 24. Juni 2009 über *Must-Carry*-Fernseh- und -Hörfunkkanäle) unterzeichnet (siehe IRIS 2009-10/25).

Dieser Erlass ändert die Liste der acht Pflichtfernsehkanaäle auf allen Plattformen einschließlich des ersten DTT-Multiplexes, da mehrere von ihnen seit 2009 ihren Namen und auch ihre Programmpolitik geändert haben. Aus dem Sportkanal wurde Rossija-2, wobei die Anzahl an Sportsendungen zu Lasten von Unterhaltungsangeboten beständig abnimmt. Der Kulturkanal wurde in Rossija-K, der russische Nachrichtenkanal in Rossija-24 umbenannt. Ein weiterer Kanal, Petersburg - Kanal 5, hat seinen Auftrag als regionaler Kanal geändert und ist jetzt als landesweiter Rundfunkveranstalter Kanal 5 tätig (siehe IRIS *plus* 2010-1). Der Erlass führt zudem aus, dass der im ursprünglichen Erlass als „Kinder und Jugendkanal“ erwähnte Sender ein völlig neuer Kanal mit dem Namen *Karusel* wird, der von einer gleichnamigen staatlichen Aktiengesellschaft betrieben wird.

Die Liste der Fernsehkanäle lautet somit wie folgt: Rossija-1, Rossija-2, Rossija-24, Rossija-K (alle im Eigentum des staatlichen Rundfunkveranstalters VG-TRK), Kanal eins (betrieben vom Staat und regierungsnahen Geschäftskreisen), NTV (betrieben von einem Gazprom-Unternehmen), Petersburg - Kanal 5 (im Eigentum eines anderen privaten Rundfunkveranstalters) und *Karusel*. Die Liste der Hörfunkkanäle (alle im Eigentum von VGTRK) bleibt unverändert.

Wie erwartet, erweitert der Erlass darüber hinaus die Befugnisse des staatlichen Rundfunknetzbetreibers RTRS (siehe IRIS Spezial: Der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Mediendienste in Russland, 2010) in Bezug auf die vertragliche Verpflichtung privater Netze und Einrichtungen, *Must-Carry*-Kanäle zu verbreiten. Er überlässt RTRS zudem die Nutzung des ersten DTT-Multiplexes, um ein zusätzliches regionales Programm in jeder „Rundfunkzone“ Russlands anzubieten, das es offensichtlich eigenständig wählen kann. Der Erlass ermächtigt die Regierung, Tarife für Dienste, die Privatbetreiber für RTRS auf allen Plattformen bereitstellen, sowie die Tarife für RTRS-Dienste festzusetzen.

• О внесении изменений в Указ Президента Российской Федерации от 24 июня 2009 г. N 715 " Об общероссийских обязательных общедоступных телеканалах и радиоканалах " и в перечень , утвержденный этим Указом (Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 637 vom 12. Mai 2011 „Zur Änderung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 715 vom 24. Juni 2009 „Über die verpflichtend auszustrahlenden allgemein zugänglichen landesweiten Fernseh- und Hörfunkkanäle und der mit diesem Erlass gebilligten Liste“, *Rossijskaja gazeta* Nr. 104 vom 18. Mai 2011)

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Rundfunk- und Internetregulierung nun im Mediengesetz geregelt

Die Föderationsversammlung (Parlament) der Russischen Föderation hat das Gesetz „Zur Änderung einiger Rechtsakte der Russischen Föderation zur Verbesserung der rechtlichen Regulierung der Massenmedien“ (О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в связи с совершенствованием правового регулирования в сфере средств массовой информации) angenommen. Die Vorlage wurde am 29. November 2010 vom Vorsitzenden des Parlamentsausschusses für die Medien eingebracht, von der Staatsduma (Unterhaus) in erster Lesung am 22. Februar 2011 und in 2. und 3. Lesung am 3. Juni 2011 verabschiedet. Der Föderationsrat (Oberhaus) bestätigte sie am 8. Juni 2011 und der Präsident der Russischen Föderation unterzeichnete sie am 14. Juni 2011. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sollen am 10. November 2011 in Kraft treten.

Rund 90 % der Vorlage ändern und erweitern das Gesetz Nr. 2124-I der Russischen Föderation vom 27. Dezember 1991 zur Regulierung der Massenmedien. Das neue Gesetz konterkariert den vor kurzem gefassten Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ vom 15. Juni 2010 in mehrfacher Hinsicht (siehe IRIS 2010-6/40 und IRIS *plus* 2011-1).

Das geänderte Gesetz sieht im Gegensatz zu dem vage formulierten Art. 24 („Sonstige Massenmedien“), der nun gestrichen wurde, eine systematische Regulierung von Online-Medien vor. Insbesondere wird nun eine „Netzpublikation“ als eine Art von Massenmedium eingestuft, eine einzelne Ausgabe oder Neuauflage einer Netzpublikation als Form eines Produkts des Massenmediums, und die Bereitstellung des Zugangs zu Netzpublikationen als eine Form der Verbreitung des Produkts einer Medieneinrichtung. Als „Netzpublikation“ definiert das Gesetz „jede im Internet als Massenmedium registrierte Website“. Die Registrierung einer Netzpublikation ist optional, jedoch darf keine Redaktion einer Medieneinrichtung ohne eine solche Registrierung professionell tätig werden.

Art. 31 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien enthält neue Abschnitte, die die Rundfunklizenzierung näher ausführen. Insbesondere sieht er vor, dass Lizenzierungen nach Maßgabe der Regierung auf der Grundlage einer Ausschreibung, eines Wettbewerbs oder einer Versteigerung erfolgen können. Das jeweilige Verfahren wie auch die Teilnahmegebühren werden von der Regierung festgelegt. Die Programmpolitik, ein Entwurf, in dem der Rundfunkveranstalter ein Konzept und eine Beschreibung des geplanten Programmumfangs vorlegt, den er anbieten möchte, wird nunmehr Teil der Lizenz des Gewinners; sie ist strikt

einzuhalten. Weitere Lizenzbedingungen werden von der Regierung festgelegt. Das neue Gesetz überlässt es der Regierung, Online-Rundfunk zu lizenzieren.

Die Laufzeit der Lizenz verlängert sich von gegenwärtig fünf auf zehn Jahre. Sie kann per Beschluss der von der Regierung zu bestimmenden Lizenzierungsbehörde (derzeit *Roskomnadzor* beim Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation) verlängert werden, etwa wenn keine andauernden Verstöße gegen die Lizenzbedingungen vorliegen. Eine Lizenz darf nicht auf eine andere juristische Person übertragen werden.

Gemäß einem neuen Artikel des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien (31.7) ist die Lizenzierungsbehörde ermächtigt, Rundfunkveranstalter bei Verstößen gegen das Gesetz einen schriftlichen Verweis zu erteilen oder auch ihre Tätigkeit für bis zu drei Monate auszusetzen. Jeder Verstoß ist binnen der im Verweis angegebenen Frist zu beheben; die Lizenzierungsbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Lizenz wird per Gerichtsentscheid aufgrund einer Eingabe der Lizenzierungsbehörde entzogen, wenn ihr Verweis nicht zu einer Behebung des Verstoßes geführt hat oder wenn ein Rundfunkveranstalter binnen zwölf Monaten zum zweiten Mal „einen groben Verstoß“ gegen die Lizenzbedingungen begeht. Bisher war dies durch alleinigen Entscheid der Lizenzierungsbehörde möglich. Darüber hinaus bleiben weitere Gründe für einen Lizenzentzug in Kraft; dazu gehören wiederholte Verstöße gegen Art. 4 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien („Verbot des Missbrauchs der Informationsfreiheit“) sowie gegen Bestimmungen aus dem Föderationsgesetz „Über die Lizenzierung bestimmter Tätigkeiten“.

Art. 32.1 ermächtigt den Präsidenten der Russischen Föderation, die Liste der *Must-Carry*-Kanäle auf allen Plattformen zu billigen (siehe IRIS 2009-10/25). Die Kanäle auf dieser Liste erhalten Lizenzen ohne Ausschreibung (Wettbewerb, Versteigerung).

Das Gesetz ändert Art. 19.1 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien (siehe IRIS 2001-9/25) zur Einschränkung der Gründung von Rundfunksendern durch ausländische Unternehmen. Art. 54 enthält eine neue Bestimmung, die die Verbreitung eines ausländischen Hörfunk- oder Fernsehprogramms ohne Registrierung in Übereinstimmung mit den Vorschriften aus dem Gesetz zur Regulierung der Massenmedien untersagt. Geändert wurde darüber hinaus Art. 31, um die Weiterverbreitung von Hörfunk und Fernsehen zu untersagen, es sei denn, der ursprüngliche Rundfunkveranstalter verfügt über eine russische Lizenz und es liegt ein Vertrag zwischen der weiterverbreitenden Organisation und der Rundfunkgesellschaft vor.

• О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в связи с совершенствованием правового регулирования в сфере средств массовой информации (Gesetz zur Änderung einiger Rechtsakte der Russischen Föderation zur Verbesserung der rechtlichen Regulierung der Massenmedien, *Rossiyskaya gazeta* No. 129 vom 17. Juni 2011) RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SE-Schweden

Oberster Verwaltungsgerichtshof stuft „Poirot“ nicht als Fernsehserie ein

Am 12. Mai 2011 hat der *Högsta Förvaltningsdomstolen* (oberster Verfassungsgerichtshof) ein Urteil in einem Fall zur Einfügung von Werbeunterbrechungen in sechs Folgen mit dem berühmten Privatdetektiv Poirot gefällt. Die Fernsehsendungen waren auf dem landesweiten schwedischen Fernsehkanal TV4 ausgestrahlt worden.

Das Verfahren drehte sich im Kern um die Frage, ob die Poirot-Folgen (insgesamt acht, sechs davon wurden jedoch nur untersucht) mit einer jeweiligen Dauer von 1,5 Stunden nach dem Hörfunk- und Fernsehgesetz (RTL) eine Fernsehserie oder Fernsehfilme darstellen.

Die *Granskningsnämnden för radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission - GRN) hatte ein Verfahren gegen TV4 eingeleitet. Sie führte unter anderem an, TV4 habe gegen Abschnitt 8:4 RTL verstoßen, da der Sender vier Werbeunterbrechungen während der Fernsehsendungen eingefügt habe, wohingegen Abschnitt 8:4 (2) RTL in Bezug auf Fernsehfilme lediglich alle 30 Minuten eine Werbeunterbrechung erlaube.

TV4 wies die Anschuldigung mit dem Argument zurück, die Poirot-Folgen seien eine Fernsehserie nach dem RTL.

Zunächst wies der Gerichtshof darauf hin, dass der Wortlaut von Abschnitt 8:4 RTL mehr oder weniger mit den Bestimmungen in Art. 20 Abs. 1 der schwedischen Fassung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) identisch sei.

Der Gerichtshof griff sodann auf die Rechtssache C-245/01 des Europäischen Gerichtshofs zurück, der den Begriff der „Fernsehserie“ nach der Fernsehrichtlinie in der früheren Fassung auslegt. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung befand der Gerichtshof, damit ein Werk als Fernsehserie betrachtet werden könne, müsse eine Verbindung zwischen den fraglichen Fernsehsendungen bestehen.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die Poirot-Folgen gründeten auf unterschiedlichen Romanen ohne gemeinsame Handlung und die Folgen müssten nicht in einer bestimmten Reihenfolge angeschaut werden. Die Gemeinsamkeit in den Fernsehsendungen sei die Hauptfigur Poirot, weitere Personen tauchten zudem ebenfalls wiederholt in einer oder mehreren Folgen auf. Somit gebe es lediglich eine lockere Verbindung zwischen den unterschiedlichen Poirot-Folgen, sie könnten daher nicht als Teil einer Fernsehserie betrachtet werden.

Das oberste Verwaltungsgericht gab dem Antrag der GRN statt und verhängte gegen TV4 entsprechend eine Sonderabgabe in Höhe von SEK 650.000.

• Högsta förvaltningsdomstolens dom av den 12 maj 2011 i mål nr 7032-09 (Urteil des obersten Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Mai 2011 in der Rechtssache Nr. 7032-09) SV

Michael Plogell and Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

SI-Slowenien

Koproduktionsvereinbarung zwischen Frankreich und Slowenien

Am 25. Mai 2011 haben die Kulturminister Sloweniens und Frankreichs in Brüssel eine Vereinbarung über Filmkoproduktionen unterzeichnet.

Die Vereinbarung ist eine Erweiterung zum Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Beide Staaten sind darüber hinaus Unterzeichner des UNESCO-Übereinkommens für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und möchten ihre Zusammenarbeit im Bereich Filmkunst erneuern und vertiefen und ihr gemeinsames Filmerbe besser nutzen.

Die zuständigen Einrichtungen sind das *Centre national du cinéma et de l'image animée* (CNC - Nationales Filmzentrum) und das *Slovenski Filmski Center, javna agencija Republike Slovenije* (SFC - slowenisches Filmzentrum, öffentliche Behörde der Republik Slowenien).

Filmwerke, die entsprechend der Vereinbarung produziert wurden, werden wie nationale Werke nach der geltenden Gesetzgebung in dem jeweiligen Land behandelt. Werke, die entsprechend der Vereinbarung koproduziert wurden, haben Anspruch auf Leistungen und Beihilfen in beiden Ländern, die nur dem Produzenten aus dem Land gewährt werden, in dem die zuständige Einrichtung die Unterstützung bestätigt hat. Diese Bestätigung muss spätestens vier Monate nach dem Kinostart in Slowenien oder Frankreich erfolgen.

Die Vereinbarung sieht einen gegenseitigen Informationsaustausch über Gesetzgebung und sonstige relevante Maßnahmen vor. Die zuständigen Einrichtungen tauschen sich zu allen Fragen im Hinblick auf Zuwendungsanträge im Rahmen der Vereinbarung aus. Sie müssen sich gegenseitig konsultieren, bevor sie einen Antrag ablehnen, und müssen eine Übereinkunft treffen, bevor sie ein zuvor bestätigtes Projekt streichen. Die Bestätigung eines Koproduktionsprojekts verpflichtet keines der Länder, die Erlaubnis zum Kinostart zu geben.

Für einen Anspruch auf Zuwendungen müssen die jeweiligen Produktionsgesellschaften über eine gute technische und finanzielle Struktur verfügen und Referenzen in der Branche vorweisen können, die von der zuständigen Einrichtung anerkannt sind. Die kreativen und technischen Mitarbeiter müssen slowenische oder französische Staatsbürger oder Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder des Europäischen Wirtschaftsraums sein. Staatsbürger anderer Länder müssen nachweisen, dass sie mehr als fünf Jahre in Slowenien oder Frankreich gelebt haben. In Ausnahmefällen können die zuständigen Einrichtungen nach entsprechender Abstimmung Kooperationsprojekte mit Mitarbeitern, die den Kriterien nicht entsprechen, bestätigen. Die Studioaufnahmen müssen in Slowenien oder Frankreich gemacht werden, während die Außenaufnahmen nach Genehmigung durch die zuständigen Einrichtungen in anderen Regionen stattfinden können.

Der Investitionsanteil der Koproduzenten schwankt zwischen 20 und 80 % der Gesamtkosten des Werks. Der kreative und technische Anteil muss in Relation zum finanziellen Aufwand stehen. In Ausnahmefällen kann die Mindestinvestition in Anbetracht des kreativen und technischen Anteils auf 10 % verringert werden. Der Anteil an den Einnahmen wird von den Koproduzenten unter Berücksichtigung der Investitionen frei festgelegt.

Jeder Koproduzent ist Eigentümer aller Eigentumsrechte. Das Material wird in einem gemeinsam gewählten Labor hinterlegt.

Hinsichtlich des kreativen, technischen und finanziellen Beitrags ist ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zu erzielen. Die zuständigen Einrichtungen überprüfen dieses Verhältnis alle zwei Jahre und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Das Verhältnis wird von einer gemischten Kommission aus Vertretern der Einrichtungen und Experten beider Länder bewertet. Jede zuständige Einrichtung erstellt eine Zusammenfassung aller Zuwendungen und Finanzierungen, die der Analyse des Gesamtverhältnisses zugrundegelegt wird.

Im Vorspann, in Spots und sonstigem Werbematerial sowie in Festspielankündigungen muss angegeben werden, dass das Werk eine französisch-slowenische Koproduktion ist.

Es ist zulässig, das Filmwerk unter Nutzung der Vergünstigungen aus dieser Vereinbarung mit einem oder mehreren Produzenten aus anderen Ländern, mit denen Slowenien oder Frankreich Vereinbarungen über Filmkoproduktionen abgeschlossen haben, gemeinschaftlich zu produzieren. Sollte die Mehrheit der Koproduzenten aus Unterzeichnerstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen sein, können die Bestimmungen des Übereinkommens gelten. Für den Fall, dass die Vereinbarung im Widerspruch zum Übereinkommen steht, hat Letzteres Vorrang.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Bildung zuteil, insbesondere in Kinoberufen. Die zuständigen Einrichtungen prüfen die Möglichkeiten von Finanzmitteln, mit denen eine gegenseitige Verbreitung und Förderung von Filmwerken beider Partner wie auch ein Wissensaustausch von Filmexperten ermöglicht werden können. Sie erkennen die Notwendigkeit an, kulturelle Vielfalt und gegenseitige Anerkennung durch Bildungsprogramme oder Zusammenarbeit bei Filmfestspielen zu fördern. Ein Filmwerk ist von dem Partner vorzustellen, der den Hauptproduzenten stellt, falls die zuständigen Einrichtungen nichts anderes vereinbaren.

Die Vereinbarung wird auf ein Jahr mit automatischer Verlängerung geschlossen, wenn keiner der Partner Einwände erhebt.

- Sporazum o kinematografski koprodukciji med vlado republike Slovenije in vlado Francoske republike (Vereinbarung über Filmkoproduktion zwischen der Regierung Sloweniens und der Regierung Frankreichs zur Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Technologie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13309>

SL

Denis Miklavcic

Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien (SUKI)

TR-Türkei

Beschluss der Internetbehörde zu Internetsicherheit und Zugangsbeschränkung

Am 4. März 2011 hat die türkische Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICTA) einen Beschluss zur Internetsicherheit gefasst, durch den Internetnutzer vor unerwünschten Inhalten geschützt werden sollen. Dieser Vorstoß der Behörde wird unter Nutzern und entsprechenden Nichtregierungsorganisationen allerdings nicht unbedingt befürwortet.

Gemäß dem Beschluss, der den „Entwurf zu den Grundsätzen und Verfahren für eine sichere Nutzung

des Internets“ billigt, werden vier Typen von Nutzerprofilen festgelegt; Internetdiensteanbieter sind verpflichtet, ihren Nutzern diese Profile zur Verfügung zu stellen. Die Profile, von denen der Nutzer eines auswählen muss, sind das Standardprofil, ein Kinderprofil, ein Familienprofil und ein Inlandsinternetprofil.

Der Beschluss legt auch den Umfang der Profile fest. Gemäß Art. 4 des Beschlusses hat das Standardprofil nach der gegenwärtigen Regelung keinerlei Zugangsbeschränkungen zum Internet. Bei den anderen Profilen gelten hingegen einige Einschränkungen: So haben zum Beispiel Nutzer, die das Familienprofil wählen, keinen Zugang zu Domain-Namen, IP-Adressen, Ports und Proxy-Seiten, die auf der „schwarzen Liste“ stehen. Nutzer des Kinderprofils können lediglich auf Domain-Namen, IP-Adressen und Ports zugreifen, die auf der „weißen Liste“ stehen. Entsprechend bietet das Inlandsinternetprofil lediglich Zugriff auf IP-Adressen, Ports und Websites, die im Land selbst gehostet sind und nicht auf der „schwarzen Liste“ stehen.

Die ICTA erklärte, der Beschluss sei aufgrund ihrer Verantwortung wegen Beschwerden von Nutzern nach Art. 20 (individuelle Privatsphäre) und 41 (Schutz von Familie und Kindern) der türkischen Verfassung sowie Art. 10 (sichere Nutzung des Internets) der Verordnung zu Verbraucherrechten im elektronischen Kommunikationssektor erforderlich gewesen. Zwischenzeitlich vertritt die ICTA den Standpunkt, es gebe keine Probleme mit den Profilen, da mit dem Standardprofil keine Beschränkungen des Internetzugangs auferlegt werden und Nutzer unter den Profilen frei wählen können.

Wie dargelegt, wird die Meinung der ICTA von Nichtregierungsorganisationen jedoch nicht geteilt. Ihre wichtigsten Einwände lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es gibt keine Transparenz hinsichtlich der Erstellung der weißen und schwarzen Listen.
- Für diejenigen, die auf der schwarzen Liste stehen, ist kein Widerspruchsverfahren vorgesehen.
- Es herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Folgen, wenn Nutzer die Profilgrenzen überschreiten.
- Es gibt keine Übereinstimmung mit internationalen Standards.
- Sollte es einen tatsächlichen Bedarf an Internetsicherheit geben, sollte die Regierung Internetanbieter bevollmächtigen, entsprechende Filter zu entwickeln, statt es selbst zu tun.

Auch die Internetnutzer reagierten, und Hunderte von Menschen protestierten gegen den Beschluss vom 15. Mai 2011. Darüber hinaus wurde ein gerichtliches Verfahren zur Aufhebung des Beschlusses angestrengt. Die ICTA nahm die Beschwerden ernst, und die Direktoren der Behörde trafen sich mit Vertretern von

Nichtregierungsorganisationen, um den Beschluss zu diskutieren.

Sollte der Beschlüsse nicht revidiert oder aufgehoben werden, tritt er am 22. August 2011 in Kraft.

- *ICTA (No. 2011/DK*10/92)* (ICTA-Beschluss (Nr. 2011/DK*10/92))
TR

Eda Çataklar

*Intellectual Property Research Center, Istanbul Bilgi
University*

Kalender

4th Digital Broadcasting Conference: "Being Digital"

25. - 26. August 2011
Veranstalter: Levira
Ort: Tallinn
Information und Anmeldung:
<http://www.levira.ee/dyna/site/conference.html>

Bücherliste

Forest, D.,
Droit des données personnelles
2011, Gualino
ISBN 978-2297015028
http://www.amazon.fr/Droit-donn%C3%A9es-personnelles-David-Forest/dp/229701502X/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1310395848&sr=1-3

Franceschini, L.,
Droit de la communication
2011, Presses Universitaires de France – PUF
ISBN 978-2130589266
http://www.amazon.fr/Droit-communication-Franceschini-Laurence/dp/213058926X/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1310395848&sr=1-2

Kleinsteuber, H.,

Media Governance in Europa: Regulierung - Partizipation - Mitbestimmung
2011, VS Verlag
ISBN 978-3531175584
<http://www.vs-verlag.de/Buch/978-3-531-17558-4/Media-Governance-in-Europa.html>

Bauer, Ch., A.,
User Generated Content: Urheberrechtliche Zulässigkeit nutzergenerierter Medieninhalte
2011, Springer (Berlin)
ISBN 978-3-642-20067-0
<http://www.springer.com/law/book/978-3-642-20067-0>

Caristi, D., G.,
Communication Law
2011, Allyn & Bacon; 1 edition
ISBN 978-0205504169
http://www.amazon.co.uk/Communication-Law-Dominic-G-Caristi/dp/0205504167/ref=sr_1_134?s=books&ie=UTF8&qid=1310397395&sr=1-134

Holt, J.,
Empires of Entertainment: Media Industries and the Politics of Deregulation, 1980-1996
2011, Rutgers University Press
ISBN 978-0813550527
http://rutgerspress.rutgers.edu/acatalog/empires_of_entertainment.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)